

**Promotionsordnung
der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin¹
und
Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung²**

konsolidierte Lesefassung
Stand: 1. Oktober 2021³

¹ Vollzitat:

„Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin vom 1. November 2017 (AMB S. 1695), die zuletzt durch Ordnung vom 30. September 2021 (AMB S. 2304) geändert worden ist“

² Vollzitat:

„Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung vom 1. November 2017 (AMB S. 1706), die zuletzt durch Bestimmung vom 30. September 2021 (AMB S. 2305) geändert worden sind“

³ Diese Lesefassung berücksichtigt hinsichtlich der Promotionsordnung:

- die Ordnung vom 1. November 2017 (AMB Nr. 198, S. 1695)
- die Änderungsordnung vom 1. September 2020 (AMB Nr. 254, S. 2090)
- die Änderungsordnung vom 30. September 2021 (AMB Nr. 276, S. 2304)

hinsichtlich der Ausführungsbestimmungen:

- die Bestimmungen vom 1. November 2017 (AMB Nr. 198, S. 1706)
- die Änderungsbestimmung vom 1. September 2020 (AMB Nr. 254, S. 2102)
- die Änderungsbestimmung vom 30. September 2021 (AMB Nr. 276, S. 2305)

**Promotionsordnung
der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin**

Präambel

Die neue Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin reflektiert weltweite Anstrengungen, die Robustheit, Reproduzierbarkeit und Werthaltigkeit biomedizinischer Forschung zu verbessern. Im Einklang mit diesen Zielen wird einer qualitativen Bewertung und Förderung von Promotionen mehr Gewicht als quantitativen Vorgaben zugemessen.

Zur Befähigung zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten werden strukturierte Ausbildungsangebote mit einem Methoden-Curriculum und ein Betreuungsteam verpflichtend. Promotionsarbeiten müssen hohen Qualitätsansprüchen genügen, die schriftliche Promotionsleistung soll nach Peer Review durch Publikation der Öffentlichkeit und der Fachwelt möglichst offen zugänglich gemacht werden. Ebenso sollten die darin verwendeten Daten zugänglich sein („open science“). Die Beurteilung der schriftlichen Promotionsleistung soll sich nicht primär an numerischen Indikatoren (wie z. B. dem Impact Factor oder der Anzahl der Arbeiten) orientieren, sondern vielmehr auf einer inhaltlichen Beurteilung der in der Arbeit verwendeten Methodik und Ergebnisse sowie der Erfüllung internationaler Richtlinien basieren.

Diese Ordnung legt den Schwerpunkt auf die Publikationspromotion auf der Basis von „peer reviewed“ Originalpublikationen. Sie verfolgt das Ziel, die wissenschaftliche Qualität zu sichern und die wissenschaftliche Effizienz an der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin zu steigern. Gleichwohl erkennt sie an, dass gleichermaßen eine Monographie eine adäquate wissenschaftliche Leistung zur Erlangung des Doktorgrades darstellt. Ferner reflektiert sie das Erfolgs- und Leistungsprinzip, indem sie einen Standard-Track und einen Advanced-Track ausgestaltet. Der Standard-Track umfasst die Grade Dr. med., Dr. med. dent. und Dr. rer. medic., der Advanced-Track die Grade PhD und MD/PhD.

Auf die Bestimmungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes – WissZeitVG in der jeweils gültigen Fassung in Bezug auf Promotionen wird ausdrücklich hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Doktorgrade
§ 1a	Binationale Promotionen
§ 2	Ziel der Promotion
§ 2a	Promotionsstudien
§ 3	Notenskala
§ 4	Promotionskommission
§ 5	Bestandteile des Promotionsverfahrens
§ 6	Registrierung/ Genehmigung des Promotionsvorhabens
§ 7	Schriftliche Promotionsleistung (Dissertation)
§ 7a	Promotionsumgebung
§ 8	Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 9	Begutachtung der schriftlichen Promotionsleistung
§ 10	Promotionsprüfung
§ 11	Bewertung des Promotionsverfahrens
§ 12	Veröffentlichung der Dissertation
§ 13	Aushändigung der Promotionsurkunde
§ 14	Gegenvorstellung

§ 15	Entzug des Doktorgrades/ Abbruch des Promotionsverfahrens
§ 16	Ehrenpromotion
§ 16a	Erlass von Ausführungsbestimmungen
§ 16b	Evaluation
§ 17	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsregelung

**§ 1
Doktorgrade**

(1) Die Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin verleiht nach Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung den akademischen Grad

- a) Doktor oder Doktorin der Medizin (Doctor medicinae, Dr. med.)
- b) Doktor oder Doktorin der Zahnmedizin (Doctor medicinae dentariae, Dr. med. dent.)
- c) Doktor oder Doktorin der Medizinwissenschaften (Doctor rerum medicinalium, Dr. rer. medic.)
- d) Doctor of Philosophy (PhD)
- e) Medical Doctor – Doctor of Philosophy (MD/PhD)
- f) Doktor oder Doktorin ehrenhalber (Doctor honoris causa, Dr. h. c.)

(2) Doktorgrade gemäß Abs. 1 Buchstabe a) bis e) können jeweils nur einmal verliehen werden. Entsprechende akademische Grade anderer Universitäten und Fakultäten schließen von der Verleihung aus. Wurde bereits ein Doktorgrad gemäß Absatz 1 Buchstabe a) – e) verliehen, so können unter Beachtung von Satz 1 und 2 weitere Doktorgrade gemäß Absatz 1 Buchstabe a) – e) verliehen werden, sofern die zugrundeliegenden Promotionsvorhaben und schriftlichen Promotionsleistungen voneinander verschieden sind.

(3) Der Grad MD/PhD kann nur vergeben werden, wenn ein Studium der Medizin oder Zahnmedizin erfolgreich abgeschlossen wurde.

(4) Aus Anlass der 50-jährigen Wiederkehr einer Promotion kann die Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin diese urkundlich erneuern.

**§ 1a
Binationale Promotionen**

Eine binationale Promotion (Cotutelle) ist grundsätzlich möglich, wenn dies den Interessen der Charité – Universitätsmedizin Berlin entspricht und eine Vereinbarung mit der anderen Hochschule getroffen wird. Die Vereinbarung muss auf dieser Promotionsordnung und der Promotionsordnung der Partnerhochschule beziehungsweise Partnerfakultät basieren, kann aber in einzelnen Punkten abweichen. Sie muss vom Fakultätsrat genehmigt werden. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen. Hochschulen, mit denen eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde, werden in einer Liste zusammengestellt, die veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert wird.

**§ 2
Ziel der Promotion**

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eine eigene, selbstständige und originäre Forschungsleistung, die zum Erkenntnisgewinn im Fachgebiet beiträgt.

(2) Dieser Nachweis wird erbracht durch

- a) die schriftliche Promotionsleistung (Dissertation) (§ 7),

- b) die Promotionsprüfung (§ 10) sowie ferner
- c) für die im Rahmen eines Promotionsstudiums vergebenen Grade PhD und MD/PhD durch die erfolgreiche Absolvierung des Promotionsstudiums.
- d) für die Grade Dr. med., Dr. med. dent., Dr. rer. medic. sowie für die Grade PhD und MD/PhD, falls diese nicht im Rahmen eines Promotionsstudiums vergeben werden, durch die erfolgreiche Teilnahme an der von der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin angebotenen Promotionsumgebung (§ 7a).
- (3) Die Vergabe des Dissertationsthemas, die Betreuung, die Registrierung/ Genehmigung des Promotionsvorhabens oder die Eröffnung des Promotionsverfahrens begründen keinen Anspruch auf Entgeltzahlungen oder auf Abschluss eines Arbeitsverhältnisses durch die beziehungsweise mit der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

§ 2a Promotionsstudien

- (1) Für die Promotionsstudien werden durch den Fakultätsrat Zulassungs- und Studienordnungen erlassen. Soll der Grad MD/PhD vergeben werden, so sind darin insbesondere die international üblichen Anforderungen an die Vergabe des Grades Medical Doctor zu berücksichtigen.
- (2) Die Promotionsstudien sehen Studien im Umfang von 30 ECTS Credit Points vor.
- (3) Die Bestimmungen in den Zulassungs- und Studienordnungen der Promotionsstudien haben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung zu entsprechen. Im Konfliktfall gehen die Bestimmungen dieser Promotionsordnung vor.
- (4) Die Promotionsstudien haben vor der Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern bei der Promotionskommission die Bestätigung darüber einzuholen, dass die betreffende Person die Voraussetzungen für die Registrierung nach § 6 erfüllt.

§ 3 Notenskala

(1) Die schriftliche Promotionsleistung wird mit einer der folgenden Noten nach entsprechenden Kriterien bewertet:

- summa cum laude (ausgezeichnet, 0): Selbstständig durchgeführte Arbeit mit hohem wissenschaftlichem Erkenntniswert und methodisch wie formal ausgezeichnete Ausführung.
- magna cum laude (sehr gut, 1): Selbstständig durchgeführte Arbeit mit beträchtlichem wissenschaftlichem Erkenntniswert und methodisch wie formal sehr guter Ausführung.
- cum laude (gut, 2): Selbstständig ausgeführte Arbeit mit wissenschaftlichem Erkenntniswert und methodisch wie formal guter Ausführung.
- rite (bestanden, 3): Selbstständig ausgeführte Arbeit mit wissenschaftlichem Erkenntniswert und methodisch wie formal ausreichender Ausführung.
- non sufficit (nicht genügend, 4): Alle Arbeiten, die nicht mindestens die Kriterien des „rite“ erfüllen.

(2) Die Leistung in der mündlichen Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

- summa cum laude (ausgezeichnet, 0)
- magna cum laude (sehr gut, 1)

- cum laude (gut, 2)
- rite (bestanden, 3)
- non sufficit (nicht genügend, 4)

§ 4 Promotionskommission

(1) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin überträgt die mit der Promotion verbundenen Aufgaben der ständigen Promotionskommission, soweit diese Promotionsordnung nichts anderes bestimmt. Diese wird vom Fakultätsrat eingesetzt und unterrichtet den Fakultätsrat über die Promotionsangelegenheiten. Die Amtszeit der Kommission entspricht der Amtszeit des Fakultätsrates.

(2) Der Promotionskommission gehören als Mitglieder vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, zwei promovierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender an. Die oder der Studierende ist grundsätzlich stimmberechtigt, außer in allen Angelegenheiten der Leistungsbewertung.

(3) Für jedes Mitglied nach Absatz 2 werden vom Fakultätsrat Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in ausreichender Zahl benannt.

(4) Die Promotionskommission wählt aus ihrem Kreis eine vorsitzende Person, die Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ist. Die vorsitzende Person führt die laufenden Geschäfte. Die Promotionskommission wählt außerdem aus ihrem Kreis stellvertretende vorsitzende Personen nach Bedarf.

(5) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird sie nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist sie in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wird. Sie fällt ihre Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag. Beratende Stimmen werden auf Antrag protokolliert.

(6) Das Promotionsverfahren ist – mit Ausnahme der mündlichen Prüfung und der Aushändigung der Promotionsurkunde – nicht öffentlich. Die Mitglieder der Promotionskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Die Promotionskommission ist für die Einhaltung der formalen Standards und den ordnungsgemäßen Ablauf des Promotionsverfahrens verantwortlich. Sie registriert beziehungsweise genehmigt das Promotionsvorhaben, entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und bestellt Gutachterinnen oder Gutachter, Fachvertreterinnen oder Fachvertreter und Prüferinnen oder Prüfer. In den Fällen, in denen die Promotionsprüfung in Form von zwei mündlichen Einzelprüfungen stattfindet (§ 10 Absatz 6), nimmt die Promotionskommission die abschließende Bewertung der Promotionsleistung vor (§ 11 Absatz 2).

(8) Geschäftsstelle der Promotionskommission ist das Promotionsbüro der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin.

§ 5 Bestandteile des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren gliedert sich in:

- a) Registrierung/ Genehmigung des Promotionsvorhabens (§ 6),
- b) Schriftliche Promotionsleistung (Dissertation) (§7),
- c) Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8),

- d) Begutachtung der schriftlichen Promotionsleistung (§ 9),
- e) Promotionsprüfung (§ 10),
- f) Bewertung des Promotionsverfahrens (§ 11)
- g) Veröffentlichung der Dissertation (§ 12) und
- h) Aushändigung der Promotionsurkunde (§ 13).

§ 6 Registrierung/ Genehmigung des Promotionsvorhabens

(1) Die Registrierung jedes Promotionsvorhabens muss grundsätzlich vor Aufnahme der wissenschaftlichen Arbeit beim Promotionsbüro erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf begründeten Antrag der promovierenden Person. Die Promotionskommission kann die Registrierung mit Auflagen verbinden, wenn mit Blick auf den bisherigen akademischen Werdegang der die Registrierung begehrenden Person anzunehmen ist, dass für die Promotion relevante Kenntnisse und Kompetenzen fehlen. In diesem Fall sind Nachweise über die Erfüllung der Auflagen vorzulegen, wenn der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt wird. Die Promotionskommission kann den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ablehnen, wenn die Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden.

(2) Für die Registrierung ist eine Promotionsvereinbarung mit einer betreuenden Hochschullehrerin oder einem betreuenden Hochschullehrer aus der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin, den Mutteruniversitäten Humboldt-Universität zu Berlin und Freie Universität Berlin, dem Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin oder anderen kooperierenden Institutionen, sowie einer Co-Betreuerin oder einem Co-Betreuer und – für die Grade PhD und MD/PhD – einer zweiten Co-Betreuerin oder einem zweiten Co-Betreuer vorzulegen. In der Promotionsvereinbarung sind das Thema, die Fragestellung, der Arbeitstitel oder zumindest die wesentlichen Hypothesen festzuhalten. Mit der Promotionsvereinbarung ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen,

- dass die an der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin geltende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten und bei Bedarf ein Ethikvotum eingeholt wird,
- welcher Grad angestrebt wird,
- ob eine Publikationspromotion oder Monographie angestrebt wird,
- über frühere Promotionsverfahren und deren Ergebnis, soweit zutreffend,
- über die Nicht-Inanspruchnahme einer gewerblichen Promotionsvermittlung oder eines gewerblichen Promotionsberaters.

Für die Grade Dr. med., Dr. med. dent. und Dr. rer. medic. sollte die Wahl einer dritten betreuenden Person erwogen werden.

(2a) Durch Abschluss der Promotionsvereinbarung zwischen der promovierenden Person und den betreuenden Personen wird ein Betreuungsverhältnis zwischen diesen Personen begründet, das sich nach dem Inhalt der Promotionsvereinbarung gestaltet, sofern diese Promotionsordnung, die Ausführungsbestimmungen zu dieser Promotionsordnung oder Beschlüsse des Fakultätsrates nicht etwas davon Abweichendes bestimmen. Wird das betreffende Promotionsvorhaben registriert, so wird ein Promotionsverhältnis zwischen der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin und der promovierenden Person begründet. Wird die Promotionsvereinbarung gekündigt, so endet das Betreuungsverhältnis

zwischen der promovierenden Person und den betreuenden Personen. In diesem Fall beendet die Promotionskommission durch Beschluss das Promotionsverhältnis, wenn die Fortsetzung des betreffenden Promotionsvorhabens unter geänderter Betreuung nicht möglich oder nicht aussichtsreich ist. Betreuungsverhältnis und Promotionsverfahren enden spätestens dann, wenn das Promotionsverfahren abgebrochen oder durch Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen wird.

(3) Außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die an der Charité – Universitätsmedizin Berlin beschäftigt sind, werden als Betreuerinnen oder Betreuer zugelassen. Außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die nicht an der Charité – Universitätsmedizin Berlin beschäftigt sind, können als Betreuerinnen oder Betreuer zugelassen werden, wenn eine ordnungsgemäße Betreuung des Promotionsvorhabens bis zu seinem Abschluss gewährleistet ist. Durch Auswahlverfahren bestimmte unabhängige promovierte Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter (z. B. Emmy Noether-Programm der DFG) werden für die Betreuung im Rahmen des Promotionsverfahrens zugelassen.

(4) Die betreuenden Personen sind verpflichtet, bei der Betreuung kollegial zusammenzuwirken, sich mit der promovierenden Person regelmäßig zu Betreuungszwecken zu treffen und die wissenschaftliche Qualität der Arbeit der promovierenden Person zu befördern. Die Gesamtzahl der gleichzeitig erstbetreuten Promotionen pro betreuender Person sollte zehn nicht überschreiten.

(5) Eine Eignung für die Promotion zum Dr. rer. medic., PhD oder MD/PhD liegt grundsätzlich auch dann vor, wenn ein Bachelorgrad mit der ECTS-Note A oder einer vergleichbar herausragenden Note in einem für das Thema der Promotion relevanten Fach erworben und ein Masterstudium begonnen oder ein Bachelorgrad in einem für das Thema der Promotion relevanten Fach mit der ECTS-Note A oder einer vergleichbar herausragenden Note erworben und von der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin eine Eignungsfeststellungsprüfung durchgeführt wurde. Eine Eignungsfeststellungsprüfung wird ferner in den Fällen des § 35 Absatz 2 Satz 4 BerlHG durchgeführt. Ablauf und Inhalt der Eignungsfeststellungsprüfung werden vom Fakultätsrat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Die Feststellung der Eignung kann mit Auflagen verbunden werden. In diesem Fall sind Nachweise über die Erfüllung der Auflagen vorzulegen, wenn der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt wird. Die Promotionskommission kann den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ablehnen, wenn die Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden. In dem Fall, dass ein Bachelorgrad mit der ECTS-Note A oder einer vergleichbar herausragenden Note in einem für das Thema der Promotion relevanten Fach erworben und ein Masterstudium begonnen wurde, ist die Master-Urkunde vor Aushändigung der Promotionsurkunde im Promotionsbüro vorzulegen. Von der Vorlage kann auf begründeten schriftlichen Antrag der promovierenden Person, der von der Leitung des betreffenden Masterstudiengangs unterstützt wird, durch Beschluss der Promotionskommission abgesehen werden, wenn aufgrund von herausragenden Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers im Masterstudium eine Eignung zur Promotion erkennbar ist.

(6) Bei einem ausländischen Hochschulabschluss muss vor der Registrierung des Promotionsvorhabens von einer betreuenden Hochschullehrerin oder von einem betreuenden Hochschullehrer eine Bewertung der Zentral-

stelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. Die Promotionskommission soll in der Regel eine Ausnahme erlauben, wenn es sich um einen Hochschulabschluss aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen handelt, von dem anzunehmen ist, dass er einem an einer Hochschule im Land Berlin erworbenen zur Promotion berechtigenden Abschluss gleichsteht. Die Promotionskommission kann eine Ausnahme erlauben, wenn es sich um einen Hochschulabschluss handelt, der nicht in den in Satz 2 bezeichneten Staaten oder Institutionen erworben wurde, von dem jedoch anzunehmen ist, dass er einem an einer Hochschule im Land Berlin erworbenen zur Promotion berechtigenden Abschluss gleichsteht.

(7) Für die Registrierung für die Grade Dr. med. und Dr. med. dent. ist über die Unterlagen nach Absatz 2 hinaus der Nachweis über ein abgeschlossenes Studium der Humanmedizin beziehungsweise Zahnmedizin oder eine Bescheinigung über die Immatrikulation im Studiengang Humanmedizin beziehungsweise Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin vorzulegen.

(8) Für die Registrierung für den Grad Dr. rer. medic. sind über die Unterlagen nach Absatz 2 hinaus ein Zeugnis über ein mit dem Master (oder Äquivalent) abgeschlossenes nichtmedizinisches Studium in einem für das Thema der Promotion relevanten Fach oder ein Nachweis gemäß Absatz 5 vorzulegen.

(9) Für die Registrierung für die Grade PhD und MD/PhD, die im Rahmen eines Promotionsstudiums erworben werden, sind über die Unterlagen nach Absatz 2 hinaus folgende Nachweise vorzulegen:

- a) der Nachweis über ein abgeschlossenes Studium der Human- oder Zahnmedizin oder ein Zeugnis über ein mit dem Master (oder Äquivalent) abgeschlossenes Studium in einem für das Thema der Promotion relevanten Fach oder ein Nachweis gemäß Absatz 5,
- b) die Zulassung zu dem jeweiligen Promotionsstudium.

(10) Für die Registrierung für die Grad PhD und MD/PhD, die nicht im Rahmen eines Promotionsstudiums erworben werden, sind über die Unterlagen nach Absatz 2 hinaus folgende Nachweise beziehungsweise Unterlagen vorzulegen:

- a) der Nachweis über ein abgeschlossenes Studium der Human- oder Zahnmedizin oder ein Zeugnis über ein mit dem Master (oder Äquivalent) abgeschlossenes Studium in einem für das Thema der Promotion relevanten Fach oder ein Nachweis gemäß Absatz 5,
- b) ein Exposé mit Kursplan (einschließlich Zeitplan), Projektplan und Erklärung zur Finanzierung des Promotionsvorhabens. Im Kursplan sind die wahrzunehmenden Angebote der Promotionsumgebung zu skizzieren. Das Exposé ist von der promovierenden Person sowie ihren betreuenden Personen zu unterzeichnen und von der Promotionskommission zu genehmigen.

(11) Nach Abschluss des 6. Studiensemesters können in begründeten Ausnahmefällen auch entsprechend geeignete Studierende der Human- oder Zahnmedizin der Charité – Universitätsmedizin Berlin ein Promotionsvorhaben zur Erlangung der Grade PhD oder MD/PhD registrieren. Dazu sind zusätzlich zu den Unterlagen nach Absatz 2 folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ein Empfehlungsschreiben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers, in dem die besondere Eignung der promovierenden Person für die Promotion im Advanced-Track erklärt wird,
- b) eine ausführliche Begründung der promovierenden Person, warum bereits während des Studiums mit dem Promotionsvorhaben begonnen werden soll,
- c) eine Erklärung, wie Studium und Promotion im Advanced-Track zeitlich miteinander in Einklang gebracht werden sollen,
- d) ein Exposé gemäß Absatz 10 Buchstabe b); das Exposé ist von der promovierenden Person sowie ihren betreuenden Personen zu unterzeichnen und von der Promotionskommission zu genehmigen,
- e) eine Immatrikulationsbescheinigung,
- f) die Zulassung zu dem jeweiligen Promotionsstudium, falls einschlägig.

(12) Soll als schriftliche Promotionsleistung für die Promotion zum PhD oder zum MD/PhD eine Monographie oder temporär inhaltsgeschützte Monographie vorgelegt werden, so muss dies vor Aufnahme des Promotionsvorhabens durch die Promotionskommission genehmigt werden. Dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein ausführlicher Arbeits-, Zeit- und Publikationsplan, der dem von der Promotionskommission erstellten Leitfadens folgt und der von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer mitunterzeichnet ist,
- b) ein ausführlicher Lebenslauf mit Publikationsliste (falls vorhanden),
- c) im Fall einer temporär inhaltsgeschützten Monographie ein formloser aussagekräftiger Antrag zur Begründung und zur Dauer des Schutzes mit entsprechenden Unterlagen der entwickelnden Institution. Über die Akzeptanz und die Länge der Schutzfrist entscheidet die Promotionskommission. Innerhalb des Antrages muss gemäß § 32 Absatz 7 BerlHG der öffentlichen Prüfung widersprochen werden.

Die Genehmigung soll insbesondere dann erteilt werden, wenn die Promotion in einem Fach oder Fachgebiet erfolgt, in dem die Vorlage von Monographien als schriftliche Promotionsleistung üblich ist. Die Promotionskommission kann eine Gutachterstellungnahme einholen. Die betreuenden Personen können Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen, die nicht der eigenen Arbeitsgruppe angehören dürfen. Die promovierende Person und ihre betreuenden Personen sind auf Antrag zur Diskussion des Tagesordnungspunkts der entscheidenden Sitzung als Gäste zuzulassen. Die Promotionskommission ist berechtigt, den Antrag zurückzuweisen, wenn das Vorhaben den Anforderungen der Promotionsordnung nicht entspricht und/ oder eine besondere wissenschaftliche Qualifikation mit dem Vorhaben nicht nachgewiesen werden kann. Bei Genehmigung kann die Promotionskommission Auflagen erteilen.

(13) Wenn nach der Registrierung und vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens ein bereits registriertes Promotionsvorhaben zur Erlangung der Grade Dr. med., Dr. med. dent., Dr. rer. cur., Dr. PH. oder Dr. rer. medic. in ein solches zur Erlangung der Grade PhD oder MD/PhD umgewandelt werden soll, so kann dies durch die Promotionskommission genehmigt werden, wenn die betreuenden Personen dies gegenüber der Promotionskommission schriftlich befürworten. § 6 Absatz 2, 9, 10, 11 und 15 gelten entsprechend.

(14) Nach der Registrierung und vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens kann ein bereits registriertes Promotionsvorhaben zur Erlangung der Grade PhD oder MD/PhD in eines zur Erlangung der Grade Dr. med., Dr. med. dent. oder Dr. rer. medic. umgewandelt werden. Die promovierende Person gibt dazu gegenüber der Promotionskommission eine schriftliche Erklärung ab, die zu begründen ist. Sollten die Grade im Rahmen eines Promotionsstudiums erworben werden, so hat die promovierende Person diese Erklärung nachrichtlich auch der Geschäftsstelle des betreffenden Promotionsstudiums zukommen zu lassen.

(15) Die Fakultätsleitung kann im Benehmen mit dem Fakultätsrat für die Registrierung und Umwandlung (Absatz 13) von Promotionsvorhaben zu den Graden PhD oder MD/PhD, die nicht im Rahmen eines Promotionsstudiums erlangt werden sollen, eine sachlich und in der Höhe begründete jährliche Höchstzahl festsetzen. In diesem Fall kann die Fakultätsleitung zusätzlich einen oder mehrere Termine im Kalenderjahr bestimmen, bis zu dem die gemäß Absatz 10 Buchstabe b) bei der Promotionskommission zur Genehmigung einzureichenden Exposés vorzulegen sind. Trifft die Fakultätsleitung eine Festlegung gemäß Satz 1, so erteilt die Promotionskommission ihre Genehmigungen im Rahmen eines kompetitiven Auswahlverfahrens unter Einhaltung der festgelegten Höchstzahl. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen zu dieser Promotionsordnung.

(16) Wer ein Auswahlverfahren für die Zulassung zu einem Graduiertenkolleg oder einem anderen vergleichbaren Programm der strukturierten Doktorandenausbildung im Bereich der Charité – Universitätsmedizin Berlin, der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, dem Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin oder dem Berliner Institut für Gesundheitsforschung mit dem Ziel der Verleihung des Grades PhD oder MD/PhD erfolgreich durchlaufen hat, kann ein entsprechendes Promotionsvorhaben an der Charité – Universitätsmedizin Berlin registrieren, sofern die Betreuung des Promotionsvorhabens gemäß Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gewährleistet ist, die Voraussetzungen für die Registrierung eines Promotionsvorhabens zum PhD oder MD/PhD gemäß Absatz 5 und 9 erfüllt sind, das Auswahlverfahren als dem von der Promotionskommission gemäß Absatz 15 Satz 3 durchgeführten gleichwertig einzuschätzen ist und das betreffende Programm gewährleistet, dass die promovierende Person von ihm angebotene Promotionsstudien im Umfang von 30 ECTS Credit Points absolvieren kann. Die Programme haben vor der Zulassung von Bewerberinnen oder Bewerbern mit dem Ziel der Promotion an der Charité – Universitätsmedizin Berlin bei der Promotionskommission die Bestätigung darüber einzuholen, dass die betreffende Person die Voraussetzungen für die Registrierung nach § 6 erfüllt.

§ 7

Schriftliche Promotionsleistung (Dissertation)

(1) Als schriftliche Promotionsleistung (Dissertation) für eine Publikationspromotion wird für den Dr. med., den Dr. med. dent. und den Dr. rer. medic. mindestens eine Originalpublikation als Erstautorin oder Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Peer Review sowie ein in der Regel 5 000 bis 10 000 Wörter umfassender Manteltext mit Darstellung des Forschungsstandes, vertiefter Schilderung der Methodik, der wesentlichen neuen Ergebnisse, der sich daraus ergebenden klinischen Anwendungen oder weiterführenden wissenschaftlichen Fragestellungen und einer detaillierten Aufstellung der selbst erbrachten Leis-

tungen eingereicht. Insgesamt können bis zu drei Originalpublikationen in Fachzeitschriften mit Peer Review, darunter mindestens eine als Erstautorin oder Erstautor, vorgelegt werden.

(2) Als schriftliche Promotionsleistung (Dissertation) für eine Publikationspromotion werden für den PhD und den MD/PhD eine Originalpublikation als Erstautorin oder Erstautor in einer international führenden Fachzeitschrift mit Peer Review oder drei Originalpublikationen in Fachzeitschriften mit Peer Review mit mindestens einer Erstautorenschaft sowie in beiden Fällen ein in der Regel 5 000 bis 10 000 Wörter umfassender Manteltext mit Darstellung des Forschungsstandes, vertiefter Schilderung der Methodik, der wesentlichen neuen Ergebnisse, der sich daraus ergebenden klinischen Anwendungen oder weiterführenden wissenschaftlichen Fragestellungen und einer detaillierten Aufstellung der selbst erbrachten Leistungen eingereicht. Bei einer Originalpublikation als Erstautorin oder Erstautor in einer international führenden Fachzeitschrift mit Peer Review können zusätzlich bis zu zwei weitere Originalpublikationen als Erstautorin oder Erstautor oder Co-Autorin oder Co-Autor in Fachzeitschriften mit Peer Review eingereicht werden, die nicht international führend zu sein brauchen. Die Bestimmungen zum Manteltext bleiben unberührt.

(3) Über die Anerkennung der Fachzeitschriften entscheidet im Zweifel die Promotionskommission. Die Definition einer international führenden Fachzeitschrift mit Peer Review wird durch den Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission festgesetzt und regelmäßig überprüft. Über die Anerkennung von Publikationen mit geteilter Erstautorenschaft entscheidet die Promotionskommission. Zu den entsprechenden Sitzungen sind die promovierende Person und ihre Erstbetreuerin oder ihr Erstbetreuer einzuladen. Die Vorlage von Publikationen, die bereits von einer Fachzeitschrift akzeptiert, jedoch noch nicht veröffentlicht wurden, ist zulässig, wenn für die dann veröffentlichte Version keine inhaltlichen Änderungen mehr vorgenommen werden.

(4) Als schriftliche Promotionsleistung (Dissertation) für die Promotion zum Dr. med., Dr. med. dent. oder Dr. rer. medic. kann auch eine Monographie eingereicht werden. Für die Promotion zum PhD oder zum MD/PhD kann eine Monographie eingereicht werden, wenn dazu eine Genehmigung gemäß § 6 Absatz 12 erteilt wurde.

(5) Sind Teile der Promotionsleistung patentrechtlich relevant und noch nicht geschützt, so kann eine temporär inhaltsgeschützte Monographie vorgelegt werden, wenn dazu eine Genehmigung gemäß § 6 Absatz 12 erteilt wurde.

(6) Wird nach der Registrierung und vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens deutlich, dass eine Publikationspromotion nicht erreichbar erscheint, so kann die Promotionskommission auf Antrag auch nachträglich der Vorlage einer Monographie als schriftlicher Promotionsleistung zustimmen. Für die Grade PhD und MD/PhD gilt § 6 Absatz 12 entsprechend. Zur betreffenden Sitzung der Promotionskommission sind die promovierende Person und ihre Erstbetreuerin oder ihr Erstbetreuer einzuladen.

(7) Bei den schriftlichen Promotionsleistungen muss es sich um in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit verfasste Darstellungen von Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse handeln, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis zum Gegenstand haben. Die Satzung der Charité – Universitätsmedizin Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis muss eingehalten werden. Die den Publikationen zu Grunde liegenden wissenschaftlichen Leistungen müssen an der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin oder in Kooperation mit dieser Fakultät entstanden sein. Das

Veröffentlichungsdatum der letzten Publikation darf nicht länger als ein Jahr vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens zurückliegen. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf Antrag der promovierenden Person.

(8) Die Inanspruchnahme eines gewerblichen Promotionsberaters schließt die Anerkennung einer ausreichenden Selbständigkeit der Arbeit aus. Dies gilt nicht für eine Statistikberatung.

(9) Die schriftliche Promotionsleistung ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Für die Erlangung der Grade PhD oder MD/PhD sollte sie in englischer Sprache abgefasst werden. Bei der Abfassung einer Monographie in englischer Sprache kann die Promotionskommission die sprachliche Qualität der Arbeit durch ein Sprachgutachten überprüfen lassen. Die Kosten dafür trägt die promovierende Person.

(10) Für Publikationen im Rahmen der Promotion sind die Richtlinien des ICMJE (International Committee of Medical Journal Editors; www.icmje.org) zur Autorenschaft der promovierenden Person anzuwenden. Die promovierende Person oder eine der betreuenden Personen muss in der Publikation unter einer Adresse der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin oder assoziierter Institutionen geführt werden.

(11) Teile der Promotionsarbeit können nach Absprache mit der Promotionskommission in einer anderen Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Die betreuenden Personen stellen sicher, dass die Partneruniversitäten oder Partnerforschungseinrichtungen mindestens eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer bestimmen, die oder der die wissenschaftliche Arbeit der promovierenden Person fachlich begleitet und über die Teilnahme der promovierenden Person an begleitenden Ausbildungsprogrammen sowie über den Fortgang der Arbeit berichtet. Unberührt davon muss in resultierenden Publikationen die Herkunft aus der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin oder assoziierten Institutionen eindeutig erkennbar sein. Die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer soll auf ihren oder seinen Wunsch hin als sachverständige Fachvertreterin oder sachverständiger Fachvertreter im Prüfungsausschuss (§ 10) angehört werden.

§ 7a Promotionsumgebung

(1) Die Promotionsumgebung besteht aus vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fakultätsleitung zertifizierten Angeboten zur Organisation, Methodik, Kommunikation und Leitung in der Wissenschaft sowie Angeboten zur fachlichen Vertiefung im Forschungsbereich und weiteren geeigneten Kursangeboten, einschließlich Doktorandenkolloquien, Veranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis, zur wissenschaftlichen Interpretation von Studien- und Testergebnissen sowie Risikokompetenz. Dies schließt entsprechende Veranstaltungen im Rahmen der Dahlem Research School und der Humboldt Graduate School ein. Leistungen aus Kongressteilnahmen, eigenen Beiträgen zu Kongressen und externen Kursen können angerechnet werden. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

(2) Die Kurse sollen für die promovierenden Personen kostenfrei sein. Die promovierenden Personen müssen alle nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung geforderten ECTS Credit Points kostenfrei erlangen können.

(3) Zur Teilnahme an den Kursen der Promotionsumgebung ist berechtigt, wer ein Promotionsvorhaben an der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin

Berlin registriert hat. Die Auswahl der innerhalb der Promotionsumgebung wahrgenommenen Kurse ist mit den betreuenden Personen zeitgleich mit der Promotionsvereinbarung abzustimmen und schriftlich in einem Kursplan zu fixieren. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

(4) Bei einem Wechsel zwischen Advanced-Track und Standard-Track werden bereits erworbene ECTS Credit Points angerechnet. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

(5) Die Bestimmungen der Promotionsstudien zu den jeweils zu absolvierenden Studieninhalten bleiben unberührt. In den Fällen von § 6 Absatz 16 gilt Satz 1 für die an dem betreffenden Programm strukturierter Doktorandenausbildung zu absolvierenden Studien entsprechend.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Zur Eröffnung des Verfahrens sind im Falle einer Publikationspromotion vorzulegen:

a) drei gebundene Exemplare der Dissertation, die folgende Unterlagen enthalten müssen:

- den Titel der Arbeit auf Deutsch und Englisch mit jeweils in der Regel maximal 160 Zeichen inklusive Leerzeichen,
- die gemäß § 7 Absatz 1 und 2 zur Erlangung des jeweiligen Grades einzureichende schriftliche Promotionsleistung,
- bei deutschsprachigen Dissertationen ein Abstract auf Englisch und bei englischsprachigen Dissertationen ein Abstract auf Deutsch, jeweils mit maximal 3 000 Zeichen inklusive Leerzeichen,
- eine von der promovierenden Person unterschriebene Versicherung, dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, die Satzung der Charité zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, und die Richtlinien des ICMJE (International Committee of Medical Journal Editors; www.icmje.org) zur Autorenschaft eingehalten wurden,
- Sonderdrucke oder Kopien der gedruckten Fassung der Publikation oder Publikationen,
- ein von der promovierenden Person unterschriebener Lebenslauf, der Angaben über Studiengänge, Berufstätigkeit und Erwerb akademischer Grade enthalten muss,
- eine vollständige Publikationsliste;

b) für die Grade Dr. med., Dr. med. dent., Dr. rer. medic. sowie PhD und MD/PhD, sofern diese außerhalb eines Promotionsstudiums erworben werden, der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den nach § 7a angebotenen Veranstaltungen der Promotionsumgebung. Für den Dr. med., Dr. med. dent. und Dr. rer. medic. sind 5 ECTS Credit Points, für den PhD und den MD/PhD sind 30 ECTS Credit Points nachzuweisen. Die Credit Points für den PhD und den MD/PhD sollten innerhalb von sechs Semestern erworben worden sein. Die Credit Points müssen für alle Grade zusätzlich zu den für den Studienabschluss erforderlichen Leistungen erworben werden. Bereits erworbene ECTS Credit Points aus Leistungen, die denen aus einer Belegung von Angeboten der Promotionsumgebung gleichwertig sind, können angerechnet werden, wenn diese Leistungen nicht bereits für den Studienabschluss zu erbringen waren. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit wird in den Ausführungsbestimmungen gere-

gelt. Über Ausnahmen von den Bestimmungen zur Anzahl der zu erbringenden ECTS Credit Points entscheidet die Promotionskommission auf begründeten Antrag der promovierenden Person;

c) für die Grade PhD und MD/PhD, die im Rahmen eines Promotionsstudiums erworben werden, der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des jeweiligen Promotionsstudiums;

d) einen Vorschlagbogen mit mindestens vier externen und zwei internen Gutachterinnen oder Gutachtern, die keine Projektgruppenmitglieder und/ oder Co-Autorinnen oder CoAutoren sein dürfen;

e) ein separater von der promovierenden Person unterschriebener Lebenslauf, der Angaben über Studiengänge, Berufstätigkeit und Erwerb akademischer Grade enthalten muss;

f) Urkunden der akademischen Grade, Hochschulabschlüsse und eventuell die Approbation und gegebenenfalls den Facharztabschluss;

g) eine separate vollständige Publikationsliste;

h) eine getreue und komplette Kopie des Primärdatensatzes der zugrundeliegenden Arbeiten in einer digitalen Form, die die retrospektive Zuordnung der Ergebnisse zu den Primärdaten zulässt. Bei servergesicherten Daten muss der Zugangsweg offenbart werden und die Speicherung über 10 Jahre nach Eröffnung des Promotionsverfahrens sichergestellt sein. Bei Primärdatensätzen, die Personendaten beinhalten, muss eine geeignete Pseudonymisierung erfolgen. Die zugehörige Zuordnungstabelle ist von der promovierenden Person 10 Jahre aufzubewahren und auf Begehren der Geschäftsstelle Gute Wissenschaftliche Praxis vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf begründeten Antrag der promovierenden Person;

i) eine Bestätigung der Qualität und Promotionswürdigkeit der vorgelegten Arbeit durch die betreuenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Diese Bestätigung muss eine Würdigung der methodischen und inhaltlichen Aspekte der vorgelegten Arbeit, der Bedeutung der Ergebnisse im wissenschaftlichen Umfeld, der gewählten Veröffentlichungsform sowie der eigenständigen Beiträge und Anteile der oder des Promovierenden zur Entwicklung der Fragestellung und Methodik, zur Datengewinnung und Analyse sowie zur kritischen Interpretation enthalten. Genauerer regeln die Ausführungsbestimmungen;

j) der Nachweis über den Besuch einer Fortbildung zu guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung der Charité – Universitätsmedizin Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis;

k) für die Grade Dr. med., Dr. med. dent. und Dr. rer. medic. eine Erklärung, ob für den Fall, dass der Mittelwert der Gutachternoten für die schriftliche Promotionsleistung gleich oder besser 1,0 („magna cum laude“) ist, eine Disputation statt der Einzelprüfungen durchgeführt wird.

(2) Bei Eröffnung des Verfahrens sind im Falle der Einreichung einer Monographie vorzulegen:

a) drei gebundene Exemplare der Dissertation, die folgende Unterlagen enthalten müssen:

- den Titel der Arbeit auf Deutsch und Englisch mit jeweils in der Regel maximal 160 Zeichen inklusive Leerzeichen,
- die Monographie,
- bei deutschsprachigen Dissertationen einen Abstrakt auf Englisch und bei englischsprachigen Dissertationen einen Abstrakt auf Deutsch, jeweils mit maximal 3 000 Zeichen inklusive Leerzeichen,

- eine schriftliche Erklärung über Art und Umfang der Mitwirkung bei der Bearbeitung des Forschungsthemas und bei der Erstellung etwaiger Publikationen (Anteilerklärung),

- eine von der promovierenden Person unterschriebene Versicherung, dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, die Satzung der Charité – Universitätsmedizin Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, und die Richtlinien des ICMJE (International Committee of Medical Journal Editors; www.icmje.org) zur Autorenschaft eingehalten wurden,

- für den Fall, dass die Arbeit einen relevanten statistischen Teil enthält, eine Bescheinigung einer bei der Promotionskommission akkreditierten Statistikerin oder eines bei der Promotionskommission akkreditierten Statistikers, dass die statistische Bearbeitung in Art und Umfang ausreichend ist, oder eine Bescheinigung über die Inanspruchnahme einer statistischen Beratung durch eine bei der Promotionskommission akkreditierte Statistikerin oder einen bei der Promotionskommission akkreditierten Statistiker. Für den Fall, dass die Arbeit einen relevanten Teil qualitativer Methodik enthält, ist eine Bescheinigung einer bei der Promotionskommission akkreditierten Expertin oder eines bei der Promotionskommission akkreditierten Experten für qualitative Methoden vorzulegen, dass die angewandte Methodik und ihre Durchführung nicht zu beanstanden sind. Alternativ kann auch eine Bescheinigung einer bei der Promotionskommission akkreditierten Expertin oder eines bei der Promotionskommission akkreditierten Experten für qualitative Methoden vorgelegt werden, dass vor Durchführung des Forschungsvorhabens eine Beratung zur Anwendung qualitativer Methoden in Anspruch genommen wurde. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf begründeten Antrag der promovierenden Person.

b) die unter Absatz 1 Buchstabe b) bis k) genannten Unterlagen.

c) Im Falle einer temporär inhaltsgeschützten Promotion ist das Bewilligungsschreiben der Promotionskommission mit Angabe der Befristung vor dem Deckblatt einzubinden.

(3) Für Studierende der Humanmedizin und Zahnmedizin, die mindestens den ersten Abschnitt der ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgeschlossen oder im Rahmen eines Modellstudiengangs einen gleichwertigen Ausbildungsstand erreicht haben, kann das Promotionsverfahren konditioniert eröffnet werden. Unabdingbare Voraussetzung für den Abschluss des Promotionsverfahrens mit Verleihung der Doktorwürde bleibt der erfolgreiche Abschluss aller für die Erteilung einer Approbation erforderlichen Prüfungen/ Staatsexamina. Eine dementsprechende konditionierte Erklärung ist durch die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die promovierende Person vor Eröffnung des konditionierten Promotionsverfahrens abzugeben.

(4) Für die Vergabe des Grades MD/PhD gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Bei Eröffnung des Promotionsverfahrens ist eine Promotionsgebühr zu entrichten. Näheres regelt die Promotionsgebührensatzung der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin.

(6) Eine früher abgelehnte Dissertation darf nicht erneut vorgelegt werden, es sei denn, die Zurückweisung erfolgte aus Gründen der Nichtzuständigkeit einer anderen Hochschule oder Fakultät.

§ 9

Begutachtung der schriftlichen Promotionsleistung

(1) Die Promotionskommission bestellt zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Gutachterinnen oder Gutachter. Sie kann diese Bestellung an die vorsitzende Person delegieren. Diese Gutachterinnen oder Gutachter dürfen nicht der eigenen Arbeitsgruppe angehören. Es ist anzustreben, dass mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter Hochschullehrerin oder Hochschullehrer von außerhalb der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin ist. Wird der Grad PhD vergeben, sollte bei Verfügbarkeit eine Gutachterin oder ein Gutachter der Humboldt-Universität zu Berlin oder der Freien Universität Berlin angehören. Berühren wesentliche inhaltliche oder methodische Aspekte der Dissertation ein Fach, das hauptsächlich in einer anderen Fakultät vertreten ist, so soll mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter dieser Fakultät angehören. Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen können zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt werden. Im Falle einer temporär inhaltsgeschützten Promotion werden zwei interne Gutachterinnen oder Gutachter in festem Dienstverhältnis zur Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin bestellt, die dienstliche Erklärungen zur Verschwiegenheit hinterlegen müssen.

(2) Die Gutachten sind unabhängig voneinander innerhalb von acht Wochen zu erstellen. Zur Benotung siehe § 3 Absatz 1.

(3) Fallen ein oder zwei Gutachten ablehnend („non sufficit“) aus oder verlangen Gutachterinnen oder Gutachter Änderungen der Dissertation, so sind der promovierenden Person die Mängel durch die Promotionskommission mit dem Hinweis auf Beseitigung schriftlich mitzuteilen. Die überarbeitete Dissertation ist innerhalb von einem Jahr wieder vorzulegen und wird von dem oder der Monierenden erneut beurteilt. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann diese Frist einmalig auf Antrag verlängert werden. Beurteilen zwei Gutachterinnen oder Gutachter auch nach Überarbeitung die Dissertation mit „non sufficit“, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Verfahren wird abgebrochen.

(4) Fällt auch nach Überarbeitung der Dissertation ein Gutachten ablehnend („non sufficit“) aus, so bestellt die Promotionskommission eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Diese Gutachterin oder dieser Gutachter wird über die Benotung durch die beiden anderen Gutachterinnen oder Gutachter nicht informiert. Fällt die Beurteilung dieser Gutachterin oder dieses Gutachters auch ablehnend („non sufficit“) aus, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren wird abgebrochen. Fällt die Bewertung hingegen mit mindestens „rite“ aus, so tritt dieses dritte Gutachten an die Stelle des auf „non sufficit“ erkennenden Gutachtens, welches für die Ermittlung der Gesamtnote nicht weiter berücksichtigt wird, und die promovierende Person geht in die Disputation (vgl. § 10 Absatz 3 Buchstabe d).

(5) Lehnt die promovierende Person die vorgeschlagene Überarbeitung ab oder wird die überarbeitete Dissertation nicht innerhalb eines Jahres wieder vorgelegt, gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren wird abgebrochen.

(6) Nach ihrer Ablehnung verbleibt die Dissertation mit sämtlichen Unterlagen bei den Akten der Promotionskommission.

(7) Ein Abbruch des Promotionsverfahrens gemäß § 9 Absatz 3, 4 und 5 ist der promovierenden Person unter Angabe der tragenden Gründe schriftlich mitzuteilen. Die promovierende Person hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Abbruchentscheidung Gegenvorstellung (§ 14) zu erheben.

(8) Beurteilen alle Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation mindestens mit „rite“, so gilt die Dissertation als angenommen.

(9) Es werden Plagiatsprüfungen und anhand der Primärdaten Stichproben auf Datenfälschung durchgeführt.

§ 10

Promotionsprüfung

(1) Die Promotionsprüfung findet entweder in Form einer Disputation vor dem Prüfungsausschuss oder durch zwei mündliche Einzelprüfungen statt. Sie hat den Zweck, die wissenschaftliche Befähigung der promovierenden Person nachzuweisen. Die Promotionsprüfung ist öffentlich, es sei denn, die promovierende Person widerspricht schriftlich. Die Beschlussfassung ist nicht öffentlich. Ferner kann die Öffentlichkeit aus einem wichtigen Grund wie etwa des Gesundheitsschutzes oder der Aufrechterhaltung eines geordneten Prüfungsbetriebs ausgeschlossen werden. Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Im Falle einer temporär inhaltsgeschützten Promotion erfolgt die Promotionsprüfung als Disputation vor dem Prüfungsausschuss nicht öffentlich. Lediglich Mitglieder der Promotionskommission sowie Fachvertreterinnen oder Fachvertreter im festen Dienstverhältnis zur Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin haben Zutritt. Sie müssen dienstliche Erklärungen zur Verschwiegenheit hinterlegen.

(3) Die Disputation findet vor dem Prüfungsausschuss statt

- a) zur Erlangung der Grade PhD oder MD/PhD,
- b) zur Erlangung der Grade Dr. med., Dr. med. dent. und Dr. rer. medic. wenn der Mittelwert der Gutachtennoten für die schriftliche Promotionsleistung gleich oder besser 1,0 (magna cum laude) ist und die promovierende Person bei der Eröffnung des Verfahrens die Disputation gewünscht hat (§ 8 Absatz 1 Buchstabe k, Absatz 2 Buchstabe b),
- c) bei einer temporär inhaltsgeschützten Monographie,
- d) wenn das dritte Gutachten mindestens „rite“ lautet (§ 9 Absatz 4),
- e) als Wiederholungsprüfung bei Nichtbestehen der Promotionsprüfung (§ 10 Absatz 7).

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Promotionskommission und ein bis zwei von der vorsitzenden Person der Promotionskommission zusätzlich bestellten sachverständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern, bei denen es sich in der Regel um Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer handeln soll und die nicht Mitglied der Arbeitsgruppe der betreuenden Personen sind. Personen, denen die Lehrbefähigung zuerkannt und an anderen Universitäten die Lehrbefugnis verliehen wurde, können zu sachverständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern bestellt werden. Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen können als sachverständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter in den Prüfungsausschuss bestellt werden. Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Promotionskommission leitet die Disputation. Termin und Ort der Disputation sind mindestens 14 Tage vorher in der Medizinischen Fakultät

Charité – Universitätsmedizin Berlin unter Angabe des Dissertationsthemas öffentlich bekannt zu machen.

(5) Vor dem Prüfungsausschuss muss die promovierende Person die Fragestellung, Methodik, Ergebnisse und kritische Bewertung ihrer Arbeit in maximal 15 Minuten darstellen. Es folgen etwa 10 Minuten Diskussion. Für die Grade PhD und MD/PhD beträgt die Vortragszeit maximal 25 Minuten, die Diskussion währt mindestens 35 und maximal 45 Minuten. Auf Antrag der promovierenden Person kann für die Grade Dr. med., Dr. med. dent. und Dr. rer. medic. die Zeit von Vortrag und Diskussion auf die für die Grade PhD und MD/PhD vorgesehene Zeit ausgedehnt werden. Vortrag und Diskussion können auf Englisch erfolgen. Über die Disputation ist durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Inhalte der Prüfung enthält. Vortrag und Diskussion werden nach der Bewertungsskala des § 3 Absatz 2 separat benotet. Die Note „non sufficit“ ist schriftlich zu begründen. Die Disputation ist bestanden, wenn Vortrag und Diskussion jeweils mit mindestens „rite“ bewertet werden. Das Ergebnis der Disputation wird der promovierenden Person im direkten Anschluss mitgeteilt. Wird die Disputation nicht bestanden, so muss sie spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Falls erforderlich kann dazu ein neuer Prüfungsausschuss gebildet werden. Wird auch die Wiederholung der Disputation nicht bestanden, wird das Verfahren abgebrochen.

(6) In den nicht in § 10 Absatz 3 genannten Fällen findet die Promotionsprüfung in zwei mündlichen Einzelprüfungen statt. Hierzu bestellt die vorsitzende Person der Promotionskommission zwei sachverständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu Prüferinnen oder Prüfern, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein müssen. Sie dürfen nicht Betreuerinnen oder Betreuer oder Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation sein oder der Arbeitsgruppe der promovierenden Person angehören. Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen können zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Die Promotionsprüfung findet unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers öffentlich statt. In der Einzelprüfung stellt die promovierende Person die Fragestellung, Methodik und Ergebnisse ihrer Arbeit in maximal 15 Minuten dar. Von der Prüferin oder vom Prüfer wird zur Arbeit und insbesondere zu Aspekten der Arbeit geprüft, die in das Fachgebiet der Prüferin oder des Prüfers fallen. Der Eigenanteil der promovierenden Person sollte ermittelbar werden. Eine Dauer von 30 Minuten sollte nicht überschritten werden. Über die Prüfung erstellt die Prüferin oder der Prüfer ein Protokoll.

(7) Die Beurteilung jeder Einzelprüfung erfolgt nach der Bewertungsskala des § 3 Absatz 2. Die Note „non sufficit“ ist schriftlich zu begründen. Die Promotionsprüfung in Form von zwei Einzelprüfungen ist bestanden, wenn jede Einzelprüfung mit mindestens „rite“ bewertet wird. Das Ergebnis jeder Einzelprüfung wird der promovierenden Person im direkten Anschluss mitgeteilt. Wird mindestens eine Einzelprüfung mit „non sufficit“ bewertet, so ist die Promotionsprüfung in Form von zwei Einzelprüfungen insgesamt nicht bestanden. Die Promotionsprüfung kann nur einmal und muss spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung erfolgt als Disputation. Wird diese nicht bestanden, wird das Promotionsverfahren abgebrochen.

(8) Die Promotionsprüfung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf schriftlichen Antrag der promovierenden Person grundsätzlich einmal vertagt werden. Versäumt die promovierende Person Prüfungstermine ohne Darlegung des Vorliegens wichtiger Gründe, so gilt für die Promotionsprüfung die Note „non sufficit“. Die Wiederholungsprüfung erfolgt als Disputation.

(9) Schließt die promovierende Person die Promotionsprüfung ohne Nachweis des Vorliegens wichtiger Gründe nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eingang der Gutachten ab, wird das Promotionsverfahren abgebrochen.

(10) Ein geplanter Abbruch des Promotionsverfahrens gemäß § 10 Absatz 7 und 9 ist der promovierenden Person unter Angabe der tragenden Gründe schriftlich mitzuteilen. Die promovierende Person hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Gegenvorstellung (§ 14) zu erheben.

§ 11

Bewertung des Promotionsverfahrens

(1) Im Falle der bestandenen Disputation vor dem Prüfungsausschuss setzt dieser im Anschluss in einer nicht öffentlichen Sitzung die Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Teilleistungen der beiden gutachterlichen Noten und den Noten für Vortrag und Diskussion in der Disputation fest; ab x,5 wird zur schlechteren Bewertung gerundet. Bei überragender Teilleistung kann der Prüfungsausschuss in einem einstimmigen Votum die Gesamtnote abweichend von der Mittelwertregelung um maximal 0,5 anheben.

(2) Im Falle von zwei bestandenen mündlichen Einzelprüfungen setzt die Promotionskommission die Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den beiden gutachterlichen Noten und den Noten der Einzelprüfungen fest. Ab x,5 wird zur schlechteren Bewertung gerundet. Bei überragender Teilleistung kann die Promotionskommission in einem einstimmigen Votum die Gesamtnote abweichend von der Mittelwertregelung um maximal 0,5 anheben.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich zu machen. Dazu genügt es, dass die promovierende Person neben den für die Prüfungsakten der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin erforderlichen Exemplaren unentgeltlich weitere Exemplare in einer geeigneten Form in der Medizinischen Bibliothek der Charité – Universitätsmedizin Berlin abliefern. Diesbezügliche Einzelheiten dazu und zur Übertragung des Rechtes auf Vervielfältigung und Verbreitung der Arbeit regelt die Medizinische Bibliothek der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

(2) Im Falle einer temporär inhaltsgeschützten Promotion erfolgt die Übergabe weiterer Exemplare der Dissertation in einer geeigneten Form an das Promotionsbüro zur sicheren Verwahrung. Die elektronische Version ist mit dem vereinbarten Sperrvermerk bei der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin hochzuladen. Mit Ablauf der vereinbarten Schutzfrist übergibt das Promotionsbüro die Dissertation an die Medizinische Bibliothek der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

§ 13

Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen. Voraussetzung für die Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Vorlage eines Nachweises über die Erfüllung der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation. Die Promotionsurkunde muss enthalten:

- den Namen: Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin,
- den verliehenen Doktorgrad,

- falls zutreffend den Namen des entsprechenden Promotionsstudiums,
- den Namen, Vornamen, Geburtstag und Geburtsort der promovierenden Person,
- den Titel der Dissertation und die Gesamtnote,
- den Namen der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers,
- den Namen und die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin,
- die Namen und die Unterschriften der Präsidentinnen oder der Präsidenten der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin,
- das Prägesiegel der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin,
- das Prägesiegel der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin,
- das Datum der Verleihung der Urkunde.

(2) Die Urkunde zum Doctor of Philosophy (PhD) und zum Medical Doctor – Doctor of Philosophy (MD/PhD) wird auf Englisch ausgestellt. Auf begründeten Antrag der promovierenden Person wird zusätzlich eine Urkunde auf Deutsch ausgestellt. Die Urkunden zu den anderen Graden werden auf begründeten Antrag der promovierenden Person zusätzlich auf Englisch ausgestellt. Eine Übersetzung des verliehenen Grades erfolgt nicht.

(3) Zusätzlich zur Promotionsurkunde wird für die Grade PhD und MD/PhD eine Bescheinigung über Art (schriftliche Leistung, Disputation oder Einzelprüfungen) und Bewertung der erbrachten Leistungen sowie der für den ECTS-Credit Points-Erwerb belegten Kurse (Veranstaltungsart, Thema/Titel, Stunden oder SWS, Benotung falls erfolgt, ECTS Credit Points) ausgestellt. Absatz 2 gilt entsprechend. Für alle anderen Grade wird die Bescheinigung nur auf Antrag der promovierenden Person ausgestellt. Die von den Promotionsstudien und Programmen der strukturierten Promovierendenausbildung nach § 6 Absatz 16 ausgestellten Zertifikate treten an die Stelle der Bescheinigungen nach Satz 1. Sie können in Aufbau und Inhalt von den Vorgaben des Satzes 1 abweichen, sofern dies in der betreffenden Ordnung des Programms vorgesehen ist oder sofern für den Fall, dass dem nicht so ist, die Promotionskommission zustimmt.

(4) Die Promotionsurkunde wird der promovierenden Person im Rahmen einer mehrmals im Jahr stattfindenden öffentlichen feierlichen Verleihung von der Dekanin oder vom Dekan oder von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin ausgehändigt und damit der akademische Grad verliehen. Der Tag der Urkundenverleihung gilt als Tag der Promotion. Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden. Die promovierende Person soll die Urkunde nach Möglichkeit persönlich in Empfang nehmen.

(5) Die Verleihung der Promotionsurkunde für Studierende der Medizin oder Zahnmedizin erfolgt erst nach Vorlage des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss der ärztlichen (für den Doktor der Medizin) beziehungsweise zahnärztlichen (für den Doktor der Zahnmedizin) Prüfung.

(6) Für die Verleihung der Promotionsurkunde zum Grad MD/PhD gilt Absatz 5 entsprechend. Auf begründeten Antrag der promovierenden Person hin, etwa weil sich der Abschluss der ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung

verzögert oder nicht mehr zu erwarten steht, kann anstelle des Grades MD/PhD auch der Grad PhD verliehen und eine entsprechende Promotionsurkunde ausgehändigt werden, sofern die promovierende Person alle Leistungen erbracht hat, die für die Erlangung des Grades PhD zu erbringen sind, und bei der Registrierung ihres Promotionsvorhabens ein Zeugnis über ein mit dem Master (oder Äquivalent) abgeschlossenes Studium in einem für das Thema der Promotion relevanten Fach oder einen Nachweis gemäß § 6 Absatz 5 vorgelegt hat. In diesem Fall ist die zusätzliche Verleihung des Grades MD/PhD und die Aushändigung einer entsprechenden Urkunde ausgeschlossen.

(7) Sachkosten, die mit der Promotion verbunden sind, müssen vor der Verleihung der Urkunde von der promovierenden Person erstattet werden. Das Nähere regelt die Gebührensatzung der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin.

§ 14 Gegenvorstellung

Die Gegenvorstellung gegen den Abbruch oder gegen die Bewertung des Promotionsverfahrens ist mit schriftlicher Begründung innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission zu richten. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Sie oder er leitet die Gegenvorstellung den Mitgliedern des mit der fraglichen Promotionsprüfung befassten Prüfungsausschusses beziehungsweise der Prüferin oder dem Prüfer oder der Gutachterin oder dem Gutachter zu mit der Aufforderung zur Stellungnahme innerhalb eines Monats. Die Promotionskommission entscheidet grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten über die Gegenvorstellung und die Stellungnahmen. Dabei sind die getroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich zu begründen. Wird der Gegenvorstellung stattgegeben, erfolgt eine Neuentscheidung. Wird die Gegenvorstellung verworfen, wird ein Bescheid mit Darlegung der tragenden Gründe erlassen, der eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat.

§ 15 Entzug des Doktorgrades/ Abbruch des Promotionsverfahrens

(1) Ein von der Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin verliehener Doktorgrad kann entzogen werden,

1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben,
2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
3. wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber durch späteres Verhalten der Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.

(2) Besteht hinreichend Verdacht, dass Gründe gemäß Absatz 1 vorliegen, eröffnet die Promotionskommission das Entziehungsverfahren. Wenn im zu Grunde liegenden Promotionsverfahren ein Prüfungsausschuss über die dem akademischen Grad zu Grunde liegenden Prüfungsleistungen entschieden hat, beauftragt sie ein Gremium im Sinne von § 10 Absatz 4, zu entscheiden, ob der

Entzug des Doktorgrades dem Vorstand der Charité – Universitätsmedizin Berlin vorgeschlagen wird. In den übrigen Fällen ist die Promotionskommission für den Vorschlag zuständig.

(3) Über die Entziehung entscheidet der Vorstand der Charité – Universitätsmedizin Berlin auf der Grundlage des Vorschlags im Sinne des Absatzes 2 nach Anhörung der oder des Betroffenen.

(4) Ein von der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin eröffnetes Promotionsverfahren kann abgebrochen und die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen für ungültig erklärt werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Verleihung ausschließen;
2. Promotionsleistungen unter Täuschung oder Angabe falscher Tatsachen erbracht wurden.

Über den Abbruch des Verfahrens entscheidet die Promotionskommission nach Anhörung der oder des Betroffenen.

(5) Wünscht die promovierende Person nach Stellung des Antrags auf Eröffnung des Promotionsverfahrens, diesen zurückzuziehen, so entscheidet die Promotionskommission nach billigem Ermessen, ob dem Wunsch entsprochen wird. Zuvor ist der promovierenden Person Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Dem Wunsch soll nicht entsprochen werden, wenn anzunehmen ist, dass dadurch ein Verfahrensabbruch aufgrund von Absatz 4 verhindert werden würde. Gelangt die Promotionskommission zu dieser Einschätzung, so teilt sie dies der promovierenden Person für ihre Stellungnahme mit.

§ 16 Ehrenpromotion

(1) Die Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin hat im Benehmen mit dem Vorstand der Charité – Universitätsmedizin Berlin das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Wissenschaft erworben haben.

(2) Der Antrag mit ausführlicher Begründung wird von mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin gemeinsam an die Dekanin oder den Dekan gestellt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan kann vor der Beschlussfassung ein Gutachten einer ausgewiesenen externen Hochschullehrerin oder eines ausgewiesenen externen Hochschullehrers anfordern.

(4) Auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans verleiht der Fakultätsrat im Benehmen mit dem Vorstand der Charité – Universitätsmedizin Berlin die Ehrendoktorwürde.

(5) Die Ehrendoktorwürde wird durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen. Diese muss enthalten:

- den Namen: Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin,
- den Doktorgrad,
- den Namen, Vornamen, Geburtstag und Geburtsort der geehrten Person,
- den Namen und die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin,
- die Namen und die Unterschriften der Präsidentinnen oder Präsidenten der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin,
- das Prägesiegel der Freien Universität Berlin und der Humboldt Universität zu Berlin,
- das Prägesiegel der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin,
- das Datum der Verleihung der Urkunde.

(6) Für den Entzug der Ehrendoktorwürde gilt § 34 Abs. 7 BerlHG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16a Erlass von Ausführungsbestimmungen

Der Fakultätsrat erlässt Bestimmungen zur Ausführung dieser Promotionsordnung.

§ 16b Evaluation

(1) Die in dieser Ordnung sowie ihren Ausführungsbestimmungen festgelegten Regelungen und Rahmenbedingungen zur Promotion an der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin sowie deren Umsetzung sind mindestens alle drei Jahre durch zentrale Befragungen unter den Promovierenden und den betreuenden Personen zu evaluieren. Im Rahmen dieser Evaluation ist auch die Zufriedenheit mit den Betreuungsverhältnissen und dem Kursangebot der Promotionsumgebung zu erheben. Die Ergebnisse der Evaluation sind fakultätsöffentlich bekannt zu geben.

(2) Die einzelnen Kurse der Promotionsumgebung sind, soweit sie von Einrichtungen der Charité – Universitätsmedizin Berlin angeboten werden, intern zu evaluieren und die Ergebnisse jährlich bekannt zu geben.

(3) Die Evaluationsergebnisse sind bei der Weiterentwicklung der Ausführungsbestimmungen nach § 16a sowie des Kursangebots der Promotionsumgebung zu berücksichtigen.

(4) Die promovierenden und betreuenden Personen sind verpflichtet, an den Datenerhebungen für die Evaluation teilzunehmen.

(5) Für die Evaluation ist eine zuständige Stelle einzurichten.

§ 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

(2) Die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin vom 3. Dezember 2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin Nr. 099), tritt gleichzeitig außer Kraft.

(3) Promotionsverfahren, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung beim Promotionsbüro registriert wurden, können nach der Promotionsordnung vom 3. Dezember 2012 durchgeführt werden, wenn der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens innerhalb von drei Jahren und sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt wird.

(4) Promotionsverfahren, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung beim Promotionsbüro registriert wurden, können nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung durchgeführt werden, wenn die Anforderungen dieser Promotionsordnung erfüllt werden. Soll im Zuge dessen ein Promotionsvorhaben zu den Graden Dr. med., Dr. med. dent., Dr. rer. cur. oder Dr. PH in eines zu den Graden PhD oder MD/PhD umgewandelt werden, so gelten § 6 Absatz 13 und 15 entsprechend. Bereits erworbene ECTS Credit Points aus Leistungen, die denen aus einer Belegung von Angeboten der Promotionsumgebung gleichwertig sind, können angerechnet werden. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit wird in

den Ausführungsbestimmungen geregelt. § 8 Absatz 1 Buchstabe b) gilt entsprechend.

(5) Für eine Übergangszeit von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung können Promotionsvorhaben nach der Promotionsordnung vom 3. Dezember 2012 registriert werden. In diesem Fall ist der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens innerhalb von drei Jahren und sechs Monaten ab dem Tag der Registrierung zu stellen. Diese Übergangszeit kann durch Beschluss des Fakultätsrates um drei Monate verlängert werden.

(6) Werden in dieser Übergangszeit Promotionsvorhaben nach dieser Promotionsordnung registriert, so können in dieser Übergangszeit erworbene ECTS Credit Points aus Leistungen, die denen aus einer Belegung von Angeboten der Promotionsumgebung gleichwertig sind, angerechnet werden, sofern diese Leistungen nicht bereits für den Studienabschluss zu erbringen sind. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung

Die folgenden Bestimmungen regeln die Anwendung der Promotionsordnung vom 01.11.2017. Sie treffen Regelungen, wo in der Promotionsordnung auf sie verwiesen wird oder wo dies zur Erreichung der Ziele und zur Umsetzung der Bestimmungen der Promotionsordnung erforderlich ist.

I.

Durchführung binationaler Promotionen (§ 1a)

1. Vor Anbahnung einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule zur Durchführung einer binationalen Promotion ist von der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer, der oder die das binationale Promotionsvorhaben an der Charité – Universitätsmedizin Berlin betreuen wird, eine Stellungnahme der vom Vorstand der Charité – Universitätsmedizin Berlin eingerichteten Steuerungsgruppe Internationales einzuholen.

2. Eine Cotutelle-Vereinbarung soll unter Berücksichtigung der von der Hochschulrektorenkonferenz ausgesprochenen Empfehlungen sowie gegebenenfalls unter Heranziehung der von der Hochschulrektorenkonferenz entworfenen Mustervorlage erstellt werden. Sie muss durch die Rechtsabteilung der Charité – Universitätsmedizin Berlin geprüft und freigegeben werden, bevor sie dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

II.

Betreuende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (§ 6)

1. Wenn eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, der oder die als Betreuerin oder Betreuer eines Promotionsvorhabens fungiert, aus der Charité – Universitätsmedizin Berlin ausscheidet, aber weiterhin als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer tätig ist, so kann sie oder er die Promotionsvorhaben, deren Betreuung sie oder er bis dahin übernommen hat, bis zu deren Abschluss betreuen. Sie oder er hat dazu der Promotionskommission Nachweise über ihre oder seine weitere Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer vorzulegen. Satz 1 gilt für den Fall sinngemäß, dass die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer in den Ruhestand geht. Eine Frist, bis zu der nach Weggang der Betreuerin oder des Betreuers die schriftliche Promotionsleistung zur Eröffnung des Promotionsverfahrens vorgelegt werden muss, besteht nicht.

2. Alternativ kann die promovierende Person die Betreuerin oder den Betreuer wechseln, wenn die neue Betreuerin oder der neue Betreuer anstelle der alten Betreuerin oder des alten Betreuers in das durch die geschlossene Promotionsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis eintritt. Die Erklärung darüber ist von der neuen Betreuerin oder dem neuen Betreuer im Promotionsbüro zu hinterlegen. Über den Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers ist die alte Betreuerin oder der alte Betreuer zu benachrichtigen. Auf begründeten Antrag der alten Betreuerin oder des alten Betreuers kann die Promotionskommission den Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers ablehnen, wenn das Interesse der alten Betreuerin oder des alten Betreuers an der Fortführung der Betreuung das Interesse der promovierenden Person am Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers überwiegt und eine ordnungsgemäße Betreuung des Promotionsvorhabens bis zu seinem Abschluss gewährleistet ist. Vor Entscheidung

über den Antrag ist der promovierenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme insbesondere zu den von der alten Betreuerin oder dem alten Betreuer vorgebrachten Gründen einzuräumen.

3. Will eine betreuende Person das Promotionsvorhaben nicht mehr weiter betreuen, so hat sie die Gründe dafür der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. In diesem Schreiben hat sie dazu Stellung zu nehmen, ob eine Fortführung des Vorhabens unter anderer Betreuung sinnvoll ist und ob bereits gewonnenen Daten dafür zur Verfügung stehen. Im Falle einer inhaltsgeschützten Monographie muss diese Erklärung konform zu den Vereinbarungen der Forschungspartner erfolgen. Eine Entlassung der betreuenden Person aus der Verpflichtung zur Vertraulichkeit wird dadurch nicht bewirkt.

4. Stellt sich während der Promotion heraus, dass die Fragestellung aus Gründen, die die promovierende Person nicht zu vertreten hat, in der ursprünglich geplanten Form nicht bearbeitet werden kann, so teilt dies die erstbetreuende Person der promovierenden Person unverzüglich mit und bietet ihr wenn möglich eine Alternative an, so dass kein übermäßiger Zeitverlust entsteht.

III.

Eignungsfeststellungsprüfung (§ 6 Absatz 5)

1. Herausragende Bachelor-Absolventinnen oder -Absolventen können bei der Promotionskommission einen Antrag auf Feststellung der grundsätzlichen Eignung zur Promotion zu den Graden Dr. rer. medic., PhD oder MD/PhD stellen, wenn sie einen Bachelorgrad mit der ECTS-Note A oder einer vergleichbar herausragenden Note in einem Fach erlangt haben, das für das angestrebte Promotionsfach und Promotionsthema relevant ist. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf, aus dem lückenlos der akademische Werdegang hervorgeht;
- detaillierte Aufstellung aller besuchten Lehrveranstaltungen und erbrachten Prüfungsleistungen (von der entsprechenden Hochschule ausgestellt oder beglaubigt);
- alle erworbenen Hochschulzeugnisse, insbesondere das Bachelorzeugnis;
- ein Exemplar der Bachelorarbeit;
- das beziehungsweise die Gutachten zur Bachelorarbeit, falls vorhanden;
- zwei Empfehlungsschreiben von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, in denen insbesondere auf die Befähigung zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit auf Promotionsniveau eingegangen wird;
- ein Verzeichnis aller Publikationen, falls vorhanden;
- Angaben zu wissenschaftlichen Preisen/ Auszeichnungen sowie Angaben zu sonstigen Qualifikationen, Erfahrungen oder Leistungen, die für die Feststellung der Promotionseignung relevant sind;
- ein Motivationsschreiben mit Begründung, warum die Promotion ohne Master- beziehungsweise äquivalenten Abschluss angestrebt wird;
- eine Angabe von angestrebtem Promotionsfach, angestrebtem Doktorgrad und Promotions-thema.

2. Zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens richtet die Promotionskommission aus ihren Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern einen Eignungsfeststellungsausschuss ein, dessen Mitglieder promoviert

sein müssen. Nach Bedarf, etwa zur fachlichen Beurteilung der Kandidatinnen oder Kandidaten, können weitere promovierte Angehörige der Charité – Universitätsmedizin Berlin oder der Mutteruniversitäten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

3. Der Eignungsfeststellungsausschuss prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob der Antrag aussichtsreich ist. In diesem Fall wird die Antragstellerin oder der Antragsteller schriftlich zu einem Beurteilungsgespräch mit dem Eignungsfeststellungsausschuss eingeladen. Zwischen dem voraussichtlichen Zugang der Einladung und dem Beurteilungsgespräch sollen in der Regel etwa 14 Tage liegen. Die Kandidatin oder der Kandidat trägt zu einem selbstgewählten wissenschaftlichen Thema vor, das in Zusammenhang mit dem angestrebten Promotionsfach steht. Das Thema des Vortrags ist rechtzeitig vor dem Gespräch, in der Regel sieben Tage vorher, beim Promotionsbüro schriftlich bekanntzugeben. Der Vortrag soll in der Regel etwa 20 Minuten dauern. Anschließend findet eine Diskussion von in der Regel maximal 40 Minuten Dauer statt, in der die Inhalte des Vortrages, das angestrebte Promotionsfach und -thema, die wissenschaftliche Qualifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers, ihr oder sein akademischer Werdegang sowie weitere Inhalte thematisiert werden sollen, die Aufschluss über die Eignung zur Promotion geben. Über die wesentlichen Inhalte von Vortrag und Diskussion ist ein Protokoll anzufertigen. Anschließend entscheidet der Ausschuss unter Ausschluss der Antragstellerin oder des Antragstellers. Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Feststellung der Eignung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Mitteilung der Eignung zur Promotion gilt als Nachweis gemäß § 6 Absatz 5 Promotionsordnung und ist bei der Registrierung des Promotionsvorhabens mit den weiteren Unterlagen im Promotionsbüro vorzulegen.

4. Kriterien zur Beurteilung, ob die grundsätzliche Eignung zur Promotion besteht, sind insbesondere die folgenden: Die Kandidatin oder der Kandidat,

- verfügt über ein breites Spektrum an Wissen und Kompetenzen, das als Grundlage für die eigenständige vertiefte Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung auf einem Niveau ausreicht, das üblicherweise von einer Promotion in dem betreffenden Fachgebiet erwartet wird;
- ist imstande, sich anhand der relevanten Literatur eigenständig ein vertieftes theoretisches Fundament für die Gewinnung und Verfolgung einer wissenschaftlichen Fragestellung in dem angestrebten Promotionsfach zu erarbeiten;
- ist imstande, wissenschaftliche Arbeitstechniken und Methoden eigenständig und sicher anzuwenden;
- ist imstande, auf Basis des Forschungsstandes in dem angestrebten Promotionsfach eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung zu entwickeln und methodisch korrekt zu überprüfen, sodass hiervon ein Erkenntnisfortschritt in dem betreffenden Promotionsfach zu erwarten ist.

5. In den Fällen des § 35 Absatz 2 Satz 4 BerlHG gelten die Ziffern 1-4 entsprechend.

IV.

Registrierung zum PhD oder MD/PhD, der nicht im Rahmen eines Promotionsstudiums erworben wird (§ 6 Absatz 10, 11)

1. Der Advanced-Track richtet sich an wissenschaftlich herausragende Nachwuchswissenschaftlerinnen oder

Nachwuchswissenschaftler. Für die Registrierung zum Grad PhD oder MD/PhD, der nicht im Rahmen eines Promotionsstudiums erlangt wird, ist die Genehmigung des Exposés der Kandidatin oder des Kandidaten durch die Promotionskommission erforderlich (§ 6 Absatz 10 Buchstabe b). Die Promotionskommission erteilt ihre Genehmigung, wenn sie zu der Überzeugung gelangt, dass das in dem Exposé beschriebene Forschungsvorhaben dem im Advanced-Track verlangten wissenschaftlichen Qualitätsniveau entspricht und der vorgelegte Zeitplan realistisch ist. Lehnt die Promotionskommission die Genehmigung des Exposés ab, so kann sie Auflagen für eine eventuelle Neueinreichung machen. Sie kann ein Exposé auch endgültig ablehnen. In diesem Fall ist eine erneute Einreichung ausgeschlossen.

2. Für den Fall, dass die Kandidatin oder der Kandidat das Studium der Human- oder Zahnmedizin noch nicht abgeschlossen hat (§ 6 Absatz 11), erteilt die Promotionskommission ihre Genehmigung, wenn sie zu der Überzeugung gelangt, dass

- das in dem Exposé beschriebene Forschungsvorhaben dem im Advanced-Track verlangten wissenschaftlichen Niveau entspricht und der vorgelegte Zeitplan realistisch ist,
- dass die vorgelegte Begründung, warum bereits während des Studiums mit der Promotion begonnen werden soll (§ 6 Absatz 11 Buchstabe b), überzeugend ist und somit ein begründeter Ausnahmefall gemäß § 6 Absatz 11 Satz 1 vorliegt,
- die vorgelegte Erklärung, wie Studium und Promotion im Advanced-Track in Einklang gebracht werden sollen (§ 6 Absatz 11 Buchstabe c), plausibel ist.

3. Die Promotionskommission kann zur Erledigung der Aufgabe nach Ziffern 1 und 2 auch einen Ausschuss aus ihren Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern einrichten.

V.

Eventuelles Auswahlverfahren für PhD oder MD/PhD (§ 6 Absatz 15)

1. Setzt die Fakultätsleitung eine jährliche Höchstzahl für die Registrierung und Umwandlung von Promotionsvorhaben zum Grad PhD oder MD/PhD fest, der nicht im Rahmen eines Promotionsstudiums erlangt werden soll, so müssen die registrierenden Personen ihre Exposés zusammen mit den weiteren zur Registrierung (gemäß § 6 Absatz 10, 11) vorzulegenden Unterlagen bis zu dem oder den von der Fakultätsleitung (gemäß § 6 Absatz 15 Satz 2) bestimmten Termin/ Terminen bei der Promotionskommission einreichen.

2. Hat die Fakultätsleitung keine Termine/ keinen Termin bestimmt, so wird er oder werden sie von der Promotionskommission festgelegt.

3. Die Termine sind/ der Termin ist in geeigneter Form, etwa auf den Internetseiten des Promotionsbüros, bekanntzugeben.

4. Die Promotionskommission kann bestimmen, dass weitere Unterlagen wie beispielsweise ein Motivations schreiben, ein Lebenslauf, Zeugnisse oder eine Liste von Publikationen mit den Registrierungsunterlagen einzureichen sind.

5. Die Promotionskommission erteilt ihre Genehmigungen der Exposés im Rahmen eines kompetitiven Auswahlverfahrens unter Einhaltung der festgelegten Höchstzahl. Das Verfahren dazu wird von der Promotionskommission festgelegt. Es kann sich an den in den Promotionsstudien üblichen Auswahlverfahren, dem Verfahren

zur Eignungsfeststellungsprüfung (Abschnitt III) oder anderen an der Charité – Universitätsmedizin Berlin angewandten Auswahlverfahren orientieren.

6. Promotionsvorhaben, die nicht ausgewählt wurden, werden nicht registriert. Sie können jedoch erneut eingereicht werden, und zwar

- zu dem nächsten Termin/ den nächsten Terminen nach Ziffer 1 oder 2,
- im folgenden Kalenderjahr, wenn im laufenden Kalenderjahr kein weiterer Termin bestimmt wurde,

es sei denn, die Promotionskommission hat das Exposé gemäß Abschnitt IV Ziffer 1 endgültig abgelehnt. Die Promotionskommission kann Auflagen für eine eventuelle Neueinreichung machen.

7. Die Promotionskommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Ziffern 1 – 6 auch einen Ausschuss aus ihren Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern einrichten.

VI.

Anerkennung von Journalen, Definition „international führende Fachzeitschrift“, Anerkennung von geteilten Erstautorschaften (§ 7 Absatz 3)

1. Für die genauere Bestimmung („Definition“) des Begriffes der „international führenden Fachzeitschrift mit Peer Review“ unterbreitet die Promotionskommission dem Fakultätsrat regelmäßig einen Vorschlag, der auch die Form einer (gegebenenfalls offenen) Liste von Kriterien oder eines Verweises auf eine anerkannte Liste von Fachzeitschriften oder einen Ausschnitt daraus haben kann. Die vom Fakultätsrat jeweils festgesetzte genauere Bestimmung wird in geeigneter Form veröffentlicht.

2. Die Promotionskommission entscheidet über die Anerkennung einer Zeitschrift als „international führende Fachzeitschrift mit Peer Review“ gemäß § 7 Absatz 2 und 3, wenn nach Vorlage der schriftlichen Promotionsleistung zur Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 8 Absatz 1 Zweifel bestehen, ob die Fachzeitschrift unter die Definition nach Ziffer 1 fällt. Entscheidet die Promotionskommission negativ, obwohl die betreffende Zeitschrift von der genaueren Bestimmung nach Ziffer 1 erfasst wird, oder entscheidet die Promotionskommission positiv, obwohl die betreffende Zeitschrift nicht von der genaueren Bestimmung nach Ziffer 1 erfasst wird, so wird diese Beurteilung der betreffenden Fachzeitschrift in geeigneter Form veröffentlicht.

3. Die Promotionskommission entscheidet über die Anerkennung einer Fachzeitschrift als „Fachzeitschrift mit Peer Review“ im Sinne von § 7 Absatz 1 oder 2, wenn nach Vorlage der schriftlichen Promotionsleistung zur Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 8 Absatz 1 Zweifel hinsichtlich der Fachzeitschrift etwa im Hinblick auf ihr Begutachtungsverfahren oder ihren Charakter als wissenschaftlicher Zeitschrift bestehen. Die Beurteilung der betreffenden Fachzeitschrift durch die Promotionskommission wird in geeigneter Form veröffentlicht.

4. Über die Anerkennung von Publikationen mit geteilter Erstautorschaft als schriftlicher Promotionsleistung gemäß § 7 Absatz 1 oder 2 entscheidet die Promotionskommission, wenn die promovierende Person eine Publikation mit geteilter Erstautorschaft als schriftliche Promotionsleistung zur Eröffnung des Verfahrens vorlegt. Die promovierende Person hat dazu im Manteltext detailliert ihren Anteil an der Publikation darzulegen.

5. Liegen bei der zu prüfenden Publikation mehr als zwei Erstautorschaften vor, so soll die Anerkennung versagt werden. Gleiches gilt, wenn die promovierende Person

zur Erlangung des PhD oder MD/PhD nur eine Originalpublikation mit geteilter Erstautorschaft in einer international führenden Fachzeitschrift mit Peer Review als schriftliche Promotionsleistung (§ 7 Absatz 2) vorlegt.

6. Die Promotionskommission kann zur Erledigung der Aufgaben nach Ziffern 1 bis 5 auch einen Ausschuss aus ihren Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern einrichten.

VII.

Promotionsumgebung (§ 7a)

1. Die Promotionsumgebung wird von einer Stelle verwaltet, die von der Fakultätsleitung damit beauftragt wird.

2. In der Promotionsumgebung werden die Inhalte angeboten, welche die promovierenden Personen für eine erfolgreiche Durchführung der Promotion und eine weitere wissenschaftsbasierte Tätigkeit brauchen. Während der Promotion sollen auch neue Fähigkeiten für die weitere Forschung und Karriere erworben werden. Neben das fachliche Wissen tritt dabei die Vermittlung von überfachlichen Schlüsselqualifikationen. Die Promovierenden sollen durch ihre Teilnahme an der Promotionsumgebung insbesondere dazu befähigt werden, eine Promotionsleistung zu erbringen, die höchsten wissenschaftlichen Qualitätsmaßstäben genügt. Die promovierende Person kann einen Teil des Ausbildungsprogramms im Ausland absolvieren. Die promovierende Person kann das gesamte Ausbildungsprogramm im Ausland absolvieren, wenn die betreuenden Personen zustimmen.

3. Die Promotionsumgebung besteht aus Veranstaltungen für Promovierende der Charité – Universitätsmedizin Berlin, die vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fakultätsleitung in die Promotionsumgebung aufgenommen („zertifiziert“) werden. Dazu können auch entsprechende Angebote der Mutteruniversitäten Freie Universität Berlin und Humboldt-Universität zu Berlin, des Max-Delbrück-Centrums für Molekulare Medizin sowie des Berliner Instituts für Gesundheitsforschung gehören. Die Inhalte der Promotionsumgebung können in unterschiedlichen Formaten angeboten werden: Es kann sich zum Beispiel um Seminare, Vorlesungen, Workshops oder auch E-Learning-Module handeln.

4. Leistungen, die in Veranstaltungen von anderen als den oben unter Ziffer 3 genannten Anbietern erbracht wurden, oder die in Veranstaltungen erbracht wurden, die nicht förmlich in die Promotionsumgebung aufgenommen wurden, können angerechnet werden, wenn die unten unter Ziffer 6 genannten fachlichen Kriterien erfüllt sind, die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen wird und es sich um eine Leistung handelt, die nicht bereits zur Erlangung des Studienabschlusses zu erbringen war. Über die Anrechnung entscheidet eine von der Fakultätsleitung beauftragte Stelle.

5. Die Promovierenden stellen sich in Abstimmung mit ihren betreuenden Personen und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Promotionsordnung sowie dieser Ausführungsbestimmungen nach eigenen und projektbezogenen Interessen und Bedürfnissen eine Auswahl an Inhalten zusammen. Die promovierende Person und ihre betreuenden Personen achten dabei darauf, dass Fähigkeiten in einer sinnvollen Reihenfolge erworben werden. Für die Registrierung eines Promotionsvorhabens zum PhD oder MD/PhD nach § 6 Absatz 10, 11 tragen die promovierenden Personen die Auswahl an Inhalten in einen Kursplan samt Zeitplan ein, den sie zusammen mit den übrigen Unterlagen bei der Registrierung ihres Promotionsvorhabens vorlegen. Der Kursplan muss Veranstaltungen im Umfang von 30 ECTS Credit Points aufführen. Der Zeitplan sollte auf sechs Semester angelegt sein. In

diesen Zeitplan können auch lediglich die Kategorien (z. B. „Methodik“) der Veranstaltungen und entsprechende aussagekräftige allgemeine Bezeichnungen (z. B. „Wissenschaftliches Schreiben“) eingetragen werden. Eine Änderung des Kursplans ist jederzeit möglich, wenn die betreuenden Personen zustimmen.

6. Damit Veranstaltungen in die Promotionsumgebung aufgenommen werden können, sollen sie in der Regel die folgenden Kriterien erfüllen:

Fachliche Kriterien:

- (i) Der Veranstaltungsinhalt kann mindestens einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden:
 - o Kommunikation (z. B. Wissenschaftskommunikation, Fach(fremd)sprache, Vortragstechnik, Selbstpräsentation, Rhetorik, Mimik, Körpersprache, Zuhören, Frage-/ Antworttechnik, Gruppendynamik)
 - o Methodik (z. B. Gute Wissenschaftliche Praxis, Ethik in Wissenschaft und Medizin, Erstellung von Thesen, Analysieren, Auswerten einer wissenschaftlichen Arbeit, Wissenschaftliches Schreiben, Literatursuche)
 - o Organisation (z. B. Selbstorganisation, Zeitmanagement, Projektmanagement, Teamwork, Informations- und Wissensmanagement, Wissenschaftsmanagement, Personalverantwortung, Konfliktmanagement, Verhandlungsmanagement)
 - o Fachwissen (z. B. Fachdisziplinäre Wissensvermittlung im Bereich Lebenswissenschaften, Daten und Statistik)
 - o Fach-/ Sachkunde (z. B. Geräteschulungen, Tierkurs usw.)
 - o Wissenschaftliche Weiterbildung (z. B. Besuch von Vorlesungsreihen und Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen – in der Regel aktive Teilnahme durch eigene Beiträge)
- (ii) Die Anforderungen an die inhaltliche Qualität sind erfüllt, es liegen Angaben zu Lehrinhalten und Lernzielen der Veranstaltung vor.
- (iii) Die Qualifikation des Lehrpersonals und des Lehrveranstalters ist zufriedenstellend (z. B. bisherige positive Zusammenarbeit mit Veranstalter oder positive Referenzen).

Formale Kriterien:

- (iv) Der Veranstalter hat Angaben zu den eingesetzten Lernformen und Methoden gemacht: Veranstaltungstyp (Vorlesung, Seminar, Projektarbeit, E-Learning u. a.), Lernerfolgskontrolle usw.
- (v) Der Anbieter hat folgende Metadaten zur Verfügung gestellt: Kontaktdaten (Veranstalter, Anbieter), Titel der Veranstaltung, Link/ Website, Veranstaltungsdauer/ Arbeitsaufwand, Zulassungsvoraussetzungen/ erforderliche Vorkenntnisse, Kapazitäten, Leistungsanforderungen, Arbeitsaufwand/ Workload oder zu erwerbende ECTS Credit Points.

- (vi) Es ist ein Kontingent an freien Plätzen für promovierende Personen der Charité – Universitätsmedizin Berlin vorhanden.
- (vii) Die Teilnahme an der Veranstaltung ist für die Promovierenden im Allgemeinen kostenneutral. (Im Regelfall soll die Teilnahme an Veranstaltungen aus der Promotionsumgebung für Promovierende kostenfrei sein. Kosten für Promovierende sollen die Ausnahme bleiben, die der Begründung bedarf, und dürfen ein für Promovierende zumutbares Maß nicht überschreiten. Bei der Zusammenstellung des Angebots der Promotionsumgebung ist darauf zu achten, dass promovierende Personen alle geforderten ECTS Credit Points auch kostenfrei erlangen können.)
- (viii) Die Veranstaltung ist frei von kommerziellen Interessen beziehungsweise diese stehen nicht im Vordergrund.

7. Die Promovierenden stellen sich in Abstimmung mit ihren betreuenden Personen ihre Kurspläne gemäß den folgenden tabellarisch gefassten Vorgaben zusammen, wobei Abweichungen von den curricularen Vorgaben auf Antrag der promovierenden Person möglich sind, sofern die Anzahl von 5 beziehungsweise 30 ECTS Credit Points dadurch nicht berührt wird:

Für den Standard-Track (5 ECTS Credit Points bis zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens):

	Basiscurriculum	Wahlbereich I	Wahlbereich II (Wissenschaftliche Weiterbildung)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - GWP - Statistik und Daten - verschiedene Studienmodelle - Literaturrecherche - kritisches Lesen von Artikeln - allgemeiner Umgang mit Literatur und Originalarbeiten - Zitiertechniken 	Frei wählbar aus den Veranstaltungen der oben genannten Kategorien.	z. B. Teilnahme an Kongressen, Vorlesungsreihen und externen Veranstaltungen
ECTS-Credit Points	Mindestens 1	Mindestens 1	Maximal 1

Für den Advanced-Track (30 ECTS Credit Points bis zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens):

	Basiscurriculum	Forschungsmethodik	Wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenschaftskommunikation	Personal Skills und interdisziplinäre Kurse
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - GWP - Statistik und Daten - verschiedene Studienmodelle - Literaturrecherche - kritisches Lesen von Artikeln - allgemeiner Umgang mit Literatur und Originalarbeiten - Zitiertechniken 	Vertiefung des themenspezifischen Wissens und Erwerb der für die Forschungsarbeit notwendigen Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Kongressen, Vorlesungsreihen, Vortragsveranstaltungen - Wissenschaftskommunikation: regelmäßiger Besuch eines Doktorandenkolloquiums und Teilnahme an mind. 1 Symposium mit Vorstellung der eigenen Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> z. B. - Leadership - Zeitmanagement - Project Management - Journal Clubs
ECTS-Punkte	Mindestens 5	Mindestens 5	Mindestens 2, davon mindestens 1 aus Wissenschaftskommunikation, maximal 5.	Maximal 5
Weitere Bestimmungen	Die Mindesthöhe von 5 ECTS Credit Points sollte innerhalb des ersten Jahres nach der Registrierung erworben werden.	Mindestens 3 ECTS Credit Points sollten innerhalb des ersten Jahres nach der Registrierung erworben werden.	ECTS Credit Points für die Vorstellung des eigenen Projekts können nur einmal angerechnet werden.	

8. Der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einer Fortbildung zu guter wissenschaftlicher Praxis, die im Rahmen der Promotionsumgebung absolviert wurde, kann als Nachweis gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe j) – Vorlage eines Nachweises über den Besuch einer Fortbildung zu guter wissenschaftlicher Praxis – vorgelegt werden.

VIII.

Anrechnung von ECTS-Credit Points bei Wechsel zwischen den Tracks (§ 7a Abs. 4)

Bei einem Wechsel zwischen den Tracks werden bereits erworbene ECTS Credit Points angerechnet, soweit die in Abschnitt VII.7 genannten Bedingungen (Mindest-/Höchstpunktzahl, Verteilung zwischen den Säulen des jeweiligen Curriculums, weitere Bestimmungen) erfüllt sind.

IX.

Nachweis über die Teilnahme an der Promotionsumgebung (§ 8 Absatz 1 Buchstabe b)

1. Der Nachweis zur Vorlage beim Promotionsbüro über die erfolgreiche Teilnahme an den Kursen der Promotionsumgebung in Höhe von 5 ECTS Credit Points für den Standard-Track und 30 ECTS Credit Points für den Advanced-Track wird von einer von der Fakultätsleitung beauftragten Stelle ausgestellt. Die Stelle prüft jeweils, ob die Bestimmungen für die Curricula im Standard- und Advanced-Track (VII.7) eingehalten wurden.

2. Hat eine promovierende Person vor der Teilnahme an oder außerhalb der Teilnahme an der Promotionsumgebung Veranstaltungen belegt und durch dabei erbrachte Leistungen ECTS Credit Points erworben, so können diese angerechnet werden, wenn

- diese Leistungen nicht bereits für den Studienabschluss zu erbringen waren und
- eine Gleichwertigkeit der betreffenden Veranstaltungen mit Angeboten der Promotionsumgebung anzunehmen ist.

Über die Anrechnung der ECTS Credit Points entscheidet die von der Fakultätsleitung beauftragte Stelle auf Antrag der promovierenden Person.

3. Über Ausnahmen von den Bestimmungen zur Anzahl der zu erbringenden ECTS Credit Points entscheidet die Promotionskommission auf begründeten Antrag der promovierenden Person. Ausnahmen sollen erteilt werden, wenn die erforderlichen ECTS Credit Points aus Gründen nicht erworben werden konnten, die von der Charité – Universitätsmedizin Berlin zu vertreten sind, und eine Verlängerung der Promotionszeit zum Erwerb der erforderlichen Anzahl von ECTS Credit Points der promovierenden Person nicht zumutbar ist. Ausnahmen sollten erteilt werden, wenn die promovierende Person sonstige hervorragende Leistungen erbracht hat, die nicht zur Erlangung eines Studienabschlusses erforderlich waren und insgesamt als äquivalent zur Erbringung der vorgeschriebenen Leistungen aus der Teilnahme an der Promotionsumgebung anzusehen sind.

X.

Kriterien für die Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (§ 8 Absatz 1 Buchstabe i)

1. Die betreuenden Personen, d. h. Betreuerin oder Betreuer, erste Co-Betreuerin oder erster Co-Betreuer, gegebenenfalls zweite Co-Betreuerin oder zweiter Co-Betreuer, geben eine schriftliche Stellungnahme zu Qualität und Promotionswürdigkeit der von der betreuten promovierenden Person vorgelegten schriftlichen Promotionsleistung ab. Es sollte sich im Regelfall um eine gemeinsame Stellungnahme handeln. Abweichende Stellungnahmen sind möglich, bedürfen jedoch der Begründung.

2. Diese Stellungnahmen nach Ziffer 1 werden den Gutachterinnen oder Gutachtern nicht übermittelt. Sie sind

mit den Unterlagen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens im Promotionsbüro vorzulegen.

3. Die betreuenden Personen gehen in ihrer Stellungnahme auf die folgenden Gesichtspunkte ein:

Allgemeine Kriterien:

- Bedeutung der Ergebnisse im wissenschaftlichen Umfeld (einschließlich Replikation von Ergebnissen)
- Eignung der gewählten Veröffentlichungsform
- Beiträge und Anteile der/des Promovierenden an der
 - Entwicklung der Fragestellung
 - Methodik
 - Datengewinnung
 - Analyse
 - kritischen Interpretation

Die betreuenden Personen sollten nach Möglichkeit auf die folgenden Gesichtspunkte eingehen:

- Klare Hypothesen
- Compliance mit den für den Typus der Arbeit relevanten internationalen Guidelines (ARRIVE, CONSORT, PRISMA, REMARK, BRISQ etc.)
- Conflict of interest statement

Daten und Statistik:

- Interne Validität: Reduktion von Bias durch geeignete Maßnahmen (Verblindung, Randomisierung, a-priori Festlegung von Ein- und Ausschlusskriterien etc.)
- A-priori Fallzahlberechnungen
- Diskussion von möglichen Typ I und Typ II Fehlern
- Güte und Eignung der deskriptiven Statistik
- Güte der Teststatistiken
- Open data: Veröffentlichung des vollen Originaldatensatzes (z.B. via Figshare, Dryad) aller im Artikel vorkommenden Datensätze (Graphen, Tabellen, in-text data etc.)
- Open access Verfügbarkeit

4. Hält eine betreuende Person die vorgelegte schriftliche Promotionsleistung für nicht promotionswürdig, so hat sie die tragenden Gründe hierfür in ihrer Stellungnahme umfassend darzulegen. Die Promotionskommission entscheidet dann in Würdigung auch der Stellungnahmen der anderen Betreuerinnen oder Betreuer, ob die promovierende Person zur Überarbeitung aufgefordert oder ihrem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens stattgegeben und die schriftliche Promotionsleistung in die Begutachtung gegeben wird. Soll die promovierende Person zur Überarbeitung aufgefordert werden, so ist ihr zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

XI.

Abbruch des Promotionsvorhabens durch die promovierende Person

1. Will die promovierende Person ihre Promotion nicht mehr weiterführen, so teilt sie dies unverzüglich ihren betreuenden Personen mit und übergibt ihnen die bisher gewonnenen Untersuchungsdaten. Diese können sie

nach Absprache mit der promovierenden Person nach freiem Ermessen verwerten, sind aber verpflichtet, den Beitrag der promovierenden Person je nach Ausmaß der bisher geleisteten Arbeit in der Publikation in Form eines sog. „acknowledgement“ oder einer Co-Autorenschaft anzuerkennen.

2. Bei Abbruch der Promotion ist das Promotionsbüro durch die erstbetreuende Person und die promovierende Person darüber sowie über die Gründe des Abbruchs schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bei einem Abbruch der Promotion im Rahmen eines Promotionsstudiums ist die Begründung auch der Geschäftsstelle des betreffenden Promotionsstudiums vorzulegen.

XII.

Bescheinigung vor Aushändigung der Promotionsurkunde

1. Wurde die Promotion mit mindestens „rite“ bewertet, aber die Promotionsurkunde noch nicht ausgehändigt, so wird der promovierenden Person auf begründeten Antrag vom Promotionsbüro eine Bescheinigung darüber ausgestellt, dass alle geforderten Promotionsleistungen erbracht wurden. Für die Grade PhD und MD/PhD wird die Bescheinigung auf Wunsch der promovierenden Person auch auf Englisch ausgestellt. In der Bescheinigung sind anzugeben:

- Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort der promovierenden Person;
- der mit der Aushändigung der Promotionsurkunde verliehene Doktorgrad;
- der Titel der Dissertation;
- die Gesamtnote;
- die Namen der betreuenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer.

2. In der Bescheinigung ist darauf hinzuweisen, dass die Bescheinigung nicht zur Führung eines Doktorgrades berechtigt und das Promotionsverfahren erst mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen ist.

XIII.

Übergangsbestimmungen

Promotionsvorhaben, die vor dem Datum des Inkrafttretens der Promotionsordnung vom 1. November 2017 registriert wurden, können nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung durchgeführt werden, wenn die Anforderungen dieser Promotionsordnung erfüllt sind. Dazu zählen insbesondere:

- Es wird der erfolgreiche Besuch von promotionsbegleitenden Kursen im Umfang von 5 beziehungsweise 30 ECTS Credit Points nachgewiesen, wobei die Kurse inhaltlich denen von Kursen der Promotionsumgebung gleichwertig sind;
- es werden schriftliche Promotionsleistungen gemäß § 7 vorgelegt.

Unbeschadet Satz 1 kann die Promotionskommission gestatten, dass die Vorgabe für die Anzahl der Betreuerinnen oder Betreuer gemäß § 6 Absatz 2 Promotionsordnung nicht erfüllt wird.

XIV.

Vertrauenspersonen

1. Der Fakultätsrat benennt mindestens eine Vertrauensperson, die als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die promovierenden Personen und deren betreuende

Personen in den Fällen fungiert, in denen Konflikte zwischen promovierender Person und betreuenden Personen oder zwischen diesen und der Promotionskommission oder der akademischen Verwaltung den erfolgreichen Abschluss des Promotionsvorhabens bedrohen.

2. Die Vertrauensperson ist unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

3. Die Vertrauensperson ist verpflichtet, die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vorgänge vertraulich zu behandeln. Handelt es sich um einen Gegenstand guter wissenschaftlicher Praxis, so kann sie sich für unzuständig erklären und auf die Ombudspersonen gemäß Satzung der Charité zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verweisen.

4. Bei einem Konflikt zwischen der promovierenden Person und einer betreuenden Person oder mehreren betreuenden Personen, die Fragen guter wissenschaftlicher Praxis zum Gegenstand haben und an die Ombudspersonen gemäß Satzung der Charité zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis herangetragen wurden, können diese die Einbeziehung der Vertrauensperson gemäß Ziffer 1 vorschlagen. Die Einbeziehung erfordert die Zustimmung aller Konfliktparteien.

5. Die Vertrauensperson berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über ihre Tätigkeit.

XV.

Inkrafttreten und Änderungen

1. Diese Ausführungsbestimmungen treten nach Beschlussfassung durch den Fakultätsrat mit der Promotionsordnung vom 1. November 2017 in Kraft. Sie treten mit der Promotionsordnung vom 1. November 2017 außer Kraft.

2. Änderungen an diesen Ausführungsbestimmungen werden mit der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat wirksam.